Die Kriegserklärung.

Ihre Geschichte und ihre Regelung auf der 2. Haager Friedenskonferenz.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Emil Reuter

Rechtspraktikant

aus Heidingsfeld.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg 1913.

Gebrüder Memminger G. m. b. H.

Abteilung Buchdruckerei.

Referent:

Geheimer Hofrat Prof. Dr. Chr. Meurer.

Meiner lieben Mutter!

Die Kriegserklärung.

Ihre Geschichte und ihre Regelung auf der 2. Haager Friedenskonferenz.

Einleitung.

Das Kriegsrecht ist derjenige Teil des Völkerrechts, der sich auf den Krieg bezieht und also die Verhältnisse der Völker im Zustande des Kriegs regelt. Die Grundlage des Kriegsrechts ist der Krieg, von welchem sich das Kriegsrecht so wenig loslösen kann wie irgend ein anderer Teil des Rechts von denjenigen gegebenen Verhältnissen, auf welche es sich bezieht.[1])

Der Krieg ist zwar an sich kein Rechtsbegriff, sondern nur physische Gewalt. Aber diese Gewalt ist durch die Entwicklung und den Ausbau des Völkerrechts gewissen Regeln und Schranken unterworfen worden, innerhalb welcher sie geübt werden muß und die sie nicht überschreiten darf. Denn auch der Krieg bedarf wie jede Tatsache des Lebens einer rechtlichen Ordnung; indem er rechtlich geordnet worden ist und für die Art seiner Führung Regeln aufgestellt worden sind, läßt sich in diesem Sinne von dem Krieg als einem Rechtsbegriffe und einem rechtlichen Institute sprechen.

Die Weltgeschichte zeigt uns Kriege und immer wieder Kriege zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Nur wenn die Menschen und die Staaten zu bestehen aufgehört haben, kann die Kirchhofsruhe des „ewigen Friedens" eintreten. Es ist deshalb einigermaßen verwunderlich, daß erst nach und nach in einem langen Ringen der Entwicklung, in welchem der Fortschritt gar oft wieder durch eine rückschreitende Bewegung über den Haufen geworfen wurde, die Hauptsätze des Kriegsrechts sich herauskristallisierten und zu einem festen Bestandteil des Völkerrechts wurden.

So fand auch die Frage, mit der wir uns beschäftigen

---

[1]) Vgl. Lueder, Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen, in v. Holtzendorffs Handbuch d. Völkerrechts IV, S. 174 ff. Hamburg 1889.

wollen, die Frage des Beginnes des Krieges, der doch so einschneidend auf das Kulturleben der Völker wirkt, erst in der jüngsten Zeit, auf der 2. Haager Konferenz im Jahre 1907, ihre endgültige rechtliche Lösung. Aber die ersten Spuren und Anfänge des Instituts der Kriegserklärung lassen sich in der Geschichte der zivilisierten Völker weit zurückverfolgen und geben einen interessanten Aufschluss über das Werden und Heranreifen eines Rechtsinstituts, das zwar nicht durch Schrift und Vertrag geregelt war, das aber desto lebhafter im Rechtsgefühl der Völker, gewissermaßen instinktartig, Wurzel geschlagen hatte. Man kann die Geschichte der Kriegserklärung mit dem menschlichen Gewissen vergleichen. Man hat sie zeitweilig vernachlässigt und zu vergessen gesucht, aber wie das Gewissen machte sich darnach das Gefühl von der Notwendigkeit der Kriegserklärung nur um so lebhafter wieder bemerkbar.

I. Teil.

Die Geschichte der Kriegserklärung.

1. Abschnitt.

Die Kriegserklärung im Altertum.

§ 1. Die Kriegserklärung der orientalischen Völker.

Im Altertum war es üblich, daß der Krieg nicht ohne Förmlichkeiten und Feierlichkeiten begann. Wenn eine kriegführende Macht nicht gar zu roh oder auf Eroberungs- und Beutezügen begriffen war, so fühlte sie sich verpflichtet, dem Gegner erst den Krieg zu erklären, und zwar meist unter gewissen symbolischen Gebräuchen. Dieser Gedanke entsprach dem Rechtsgefühl und trat um so lebhafter hervor, je mehr das Leben sowohl als die Geschäfte der antiken Völker in feierlichen Formen und Symbolen sich abzuwickeln pflegten.[1])

Der Brauch der feierlichen Kriegserklärung wurde schon bei den Israeliten des Alten Testaments geübt. Dem Ausbruch des Krieges ging eine Erklärung voraus.[2]) Im 5. Buch Mosis im 20. Kapitel ist über das mosaische Kriegsrecht gehandelt. Es heißt dort im Vers 10: „Wenn du vor eine Stadt ziehest sie zu bestreiten, so sollst du ihr den Frieden anbieten."

Erst wenn dieses Angebot abgelehnt wurde, sollte der Kampf beginnen. Ausnahmen von diesem Kriegsgebrauch gab es nur, wo es galt, frisch verübte Feindseligkeiten zu rächen oder wo die Israeliten selbst die zuerst angegriffenen waren oder wo religiöse Vorstellungen mitspielten. In letzterem Falle wurde jeder Feind als rechtloser Gottesfeind angesehen. Aus solcher Auffassungsweise erklärt es sich, daß auch Raub und plötzlicher Überfall oder Treubruch in so weit gerechtfertigt erschienen, als irgend

[1]) Lueder, a. a. O. S. 335.

[2]) Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum S. 71. 1848.

ein Zusammenhang zwischen ihnen und religiösen Vorstellungen obzuwalten schien. So überfielen die Nachkommen Dans mitten im Frieden die sidonische Ansiedlung Laïs, deren Einwohner niedergemetzelt wurden.[1])

Einen dem Kriegsrecht der Israeliten ähnlichen Kriegsbrauch bei Ausbruch des Kampfes finden wir auch bei den Mohammedanern.[2]) Wenn diese in ein feindliches Land zogen und eine Stadt oder Burg belagerten, so mußten sie nach ihren Satzungen erst vorher die Bewohner zur Annahme des Islam auffordern. Verstanden sich diese dazu, so sollte vom Kriege gegen sie abgestanden werden; kamen sie aber der Aufforderung nicht nach, so sollten sie zur Zahlung eines Tributs verpflichtet werden. Es war ein Satz des mohammedanischen Kriegsrechts, diejenigen nicht zu bekriegen, denen nicht vorher die Einladung zum Islam zugegangen war. Aber auch an solche, die eine derartige Einladung schon erhalten, ihr aber nicht stattgegeben haben, sollte noch einmal eine Aufforderung zur Annahme des Islam ergehen. Im Weigerungsfalle sollten dann die Mohammedaner in ihr Land ziehen und sie durch Krieg zur Unterwerfung zwingen.

§ 2. Die Kriegserklärung in Griechenland.[3])

Eine größere Ausbildung erfuhr das Recht des Krieges und somit auch das Recht der Kriegserklärung in Griechenland. Es galt hier als Grundsatz des Völkerrechts, daß die Feindseligkeiten nicht ohne vorhergehende Ankündigung begonnen wurden.[4]) Ausnahmsweise freilich wurde dieser Grundsatz übertreten. Auch wird von den Geschichtsschreibern die Ankündigung nicht immer hervorgehoben. Aber daraus folgt nicht, daß die Ansage in Wirklichkeit nicht erfolgt sei. Aber eine bestimmte und regelmäßige Form derselben, wie in Rom nach dem Fetialrecht, war nicht gebräuchlich. Hatte man einem anderen Staate die Abstellung von Unduldsamkeiten nahe gelegt und war für den Verweigerungsfall mit Krieg gedroht, so wurde der Krieg im Falle der Ablehnung jener Forderung ohne jede weitere Ankündigung begonnen. Aber dies war nicht die Regel; vielmehr wurde auch in

[1]) Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 188. Vgl. die Darstellung im Buch der Richter cap. 18.
[2]) Müller-Jochmus, a. a. O. S. 203.
[3]) Vgl. Schoemann, Griechische Altertümer. 1902. S. 8 ff.
[4]) Vgl. Herod. VII, 9, 2. Thukyd. I, 29. 131. VI, 50, VII, 3.

einem solchen Fall noch eine förmliche Kriegserklärung erlassen, und zwar durch einen Herold. Dieser war kraft seines heilig geachteten Amtes und seines Zeichens, des Heroldstabes, auch bei den Feinden unverletzlich. Die Athener hatten noch einen besonderen symbolischen Gebrauch, um den Kriegsbeginn zu versinnbildlichen. Sie schickten einen Widder ins feindliche Land zum Zeichen, daß dieses Weideplatz werden solle oder warfen eine Lanze in Feindesland.

Ein Krieg, in welchem die Feinde weder Herolde schickten noch annahmen, hieß πόλεμος ἀκήρυκτος καὶ ἄσπονδος. Indessen, wenn auch die Griechen ihre Kriege mit Erbitterung und Leidenschaftlichkeit zu führen pflegten, dieser Fall trat doch nur äußerst selten ein. Oft wurde, um die kriegerische Auseinandersetzung zu vermeiden, die Entscheidung des streitigen Rechts durch einen Vergleich angestrebt (δίκῃ διαλύεσθαι, διακρίνεσθαι).

Der Amphiktyonenbund hatte neben anderen Aufgaben auch die der Aufrechterhaltung der völkerrechtlichen Grundsätze. Dieser Bund wachte auch, solange er in Blüte stand, über die Beibehaltung der Gewohnheit, den Krieg zu erklären.

Allmählich aber kam der Gebrauch von Förmlichkeiten bei der Kriegserklärung ab. Daher spricht der griechische Geschichtsschreiber Polybius, der im 2. Jahrhundert vor Christus lebte, von einem Aufgeben der alten Überlieferungen und meint, daß die Förmlichkeit der Kriegserklärung nicht so streng wie bei den Römern beobachtet werde.[1])

§ 3. Die Kriegserklärung bei den Römern.

Die feierlichste und förmlichste Art der Kriegserklärung des Altertums finden wir unzweifelhaft in Rom. Der Grundsatz, keinen Krieg ohne zeremonielle Erklärung zu eröffnen, ist sehr alt und geht zurück auf das Institut der Fetialen. Dies war bei den Römern der Name eines Kollegiums, das zur Aufrechterhaltung des Völkerrechts, angeblich von den Königen, eingesetzt war. Es bestand aus 20 den vornehmsten Geschlechtern entnommenen, lebenslänglichen Mitgliedern und hatte hauptsächlich die

---

[1]) Vgl. Maurel, De la Déclaration de Guerre, Toulouse. 1907. Seite 12.

Aufgabe, Verträge abzuschließen und unter den festgesetzten Formalitäten den Krieg anzukündigen.

Glaubten sich die Römer von einem fremden Staat beleidigt, so wurden gewöhnlich 4 Fetialen als Herolde an die Grenze gesandt, um Genugtuung (clarigatio) zu fordern. Der Sprecher dieser Gesandtschaft hieß pater patratus, ein anderer, welcher die von den Konsuln auf dem Kapitol gepflückten und die Gesandtschaft unverletzlich machenden Kräuter und Zweige (verbenae) auf dem Kopf trug, verbenarius. War die Genugtuung nach Ablauf von 33 Tagen nicht erfolgt, so war der Kriegsfall gegeben. Noch einmal erschien ein Fetiale an der Landesgrenze und schleuderte unter der Ausrufung der Formel: „Bellum indico facioque" einen in Blut getauchten Speer ins feindliche Gebiet. Dieser feierliche Akt vollzog sich unter Anrufung der Götter als Zeugen. Als später infolge der Ausdehnung des Reiches diese Zeremonie nicht mehr an der Grenze ausgeführt werden konnte, verlegte man sie in die Nähe des Tempels der Bellona.

Unter den Königen und zu Beginn der Republik spielten die Fetialen eine große Rolle. Aber je mehr das religiöse Element aus dem staatlichen Leben verschwand, desto mehr ging die Bedeutung der Fetialen zurück. An ihre Stelle trat der Senat. Im übrigen schwächten sich die Förmlichkeiten der Kriegserklärung immer mehr ab, je größer Rom wurde. Aufgabe der Fetialen wurde es nunmehr, an Stelle der alten Symbolik erleichternde Formen aufzufinden, wobei man sich der modernen Kriegsrechtspraxis ziemlich weit näherte.[1]) Als ausreichend galt es beispielsweise zur Zeit der ersten asiatischen Kriege, wenn nicht dem Staatsoberhaupt, sondern einer ihm untergebenen Kriegsmacht oder seinen Unterbefehlshabern Nachricht vom beabsichtigten Krieg gegeben worden war. Aber niemals durften römische Feldherren aus eigener Machtvollkommenheit sich in Angriffskriege einlassen. Es war zur Zeit der Republik Sache des Volkes, den Krieg zu beschließen, wenn auch die Initiative vom Senat ausging.

Nach der Rechtsanschauung der Römer ist der Krieg eine von der göttlichen Weltordnung eingesetzte Einrichtung, der nicht nach Willkür der Machthaber oder

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff, Geschichte der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphälischen Frieden, in Handbuch des Völkerrechts. 1885. Bd. I. S. 272.

nach der Volkslaune, sondern in Gemäßheit heiliger Offenbarungen und göttlicher Zeichen unternommen oder unterlassen werden sollte.[1]) Die Bedingungen, unter denen der Krieg nach der religiösen und sittlichen Auffassung der Römer rechtlichen Charakter annahm, waren zweifacher Art: materieller, insofern ein hinreichender Kriegsgrund, formeller, insofern eine ordnungsmäßig geschehene Kriegserklärung verlangt wurde. Waren beide Voraussetzungen gegeben, so galt der Krieg als gerecht (bellum justum ac pium).[2])

Rechtlich anerkannte Kriegsgründe waren folgende:

1. Räuberische Gebietsverletzung, der in alter Zeit fast überall die Aneignung von Viehherden oder Sklaven im Grenzbezirke gleichgestellt wurde.
2. Verletzung der Gesandtschaften. Auf den Schutz der Rechte der Gesandten waren die Römer immer sehr bedacht und sie schreckten selbst vor dem Äußersten nicht zurück, um Genugtuung für deren Verletzung zu erlangen.
3. Bündnisbruch oder Vertragsverletzung schlechthin. Kriege aus diesem Grunde galten, wenn die Verträge unter religiösen Zeremonien geschlossen worden waren, als heilige, von den Göttern selbst gewollte Strafkriege.
4. Parteinahme gegen das römische Volk oder seine Bundesgenossen.

In allen diesen Fällen machte es keinen Unterschied, ob diese Rechtsverletzungen auf dem Verschulden eines fremden Volkes oder einzelner Angehöriger desselben beruhte. Waren jedoch die Missetäter zu ermitteln, so konnte der Krieg durch ihre Auslieferung abgewendet werden, ein Grundsatz, den die Römer auch gegen sich gelten ließen.

Darnach galt es also, wenigstens in den Zeiten der alten Republik[3]), nur der Verteidigungskampf als rechtmäßiger, unter dem Schutz der Götter stehender Kampf. Der Angreifer, der zuerst ohne ausreichenden Rechtsgrund den Frieden brach und den Gegner unvermutet

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff, a. a. O. Bd. I. S. 270 ff.

[2]) Vgl. Livius VI, 29; VIII, 6. 39.

[3]) In der späteren Entwicklung ließ sich natürlich dieser Satz nicht aufrecht erhalten. Wie jeder aufblühende Staat erweiterte auch Rom seine Grenzen, und dies war nur durch Angriffskriege möglich.

überfiel, versündigte sich gegen die heilige Ordnung des Schicksals.

Die zweite Voraussetzung für den Begriff des rechtlich zugelassenen Krieges war formeller Natur. Sie bestand darin, daß der Krieg vorher ordnungsgemäß erklärt sein mußte. Diese Einrichtung verdankt wohl drei von einander unabhängigen Momenten ihre Entstehung. Sie kann hergeleitet werden: aus den Verpflichtungen des alten Latinischen Bundes, in denen wahrscheinlich die Unzuläßigkeit plötzlicher Überfälle ausgesprochen war, ferner aus dem Bedürfnisse, eine feste Grenzlinie gegenüber der alten Praxis des Raubes zu ziehen und schließlich aus der staatsrechtlichen Notwendigkeit, ein Prinzip aufzustellen, nach dem der Bürger kriegs- und wehrpflichtig zu machen war. Außerdem konnte es event. infolge Verweigerung der Genugtuung seitens des Gegners zum Kriege kommen.

Bei den Römern galt die Kriegserklärung nicht bloß dem friedlichen Staate und seinen bewaffneten Verteidigern, sondern überhaupt allen, die sich im Feindeslande befanden.[1]) Wer ohne Kriegserklärung Krieg führte, galt als ein Straßenräuber, wie aus folgender von Hugo Grotius angeführten Definition des Pomponius hervorgeht:

Hostes sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decernimus: ceteri latrones aut praedones sunt.[2])

In der Kaiserzeit führte die feierliche Form der Kriegserklärung nur noch ein Schattendasein. Die Kaiser ließen zwar das Priesterkollegium der Fetialen bestehen; aber diese waren meist zur Untätigkeit verdammt, da der Kaiser selbst oft ihre Funktionen verrichtete.[3]) Die Kaiser beschlossen allein über Krieg und Frieden ohne weitere Rücksichten zu nehmen. Schon Caesar hatte die althergebrachten Vorschriften bei seinen kriegerischen Expeditionen in Gallien, Germanien und Britannien bei Seite gesetzt. Aber schwache Nachwirkungen blieben noch bis in die späteste Kaiserzeit bestehen, wie noch

---

[1]) v. Martens, Völkerrecht, II. Bd. S. 479. 1886.

[2]) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis Libri tres, 1667 lib. III. cap. III, I. l. S. 455.

[3]) Vgl. Maurel, S. 22 ff.

Ulpian bezeugt.[1]) Als letzter wesentlicher Überrest des alten Herkommens blieb der Satz in Geltung, daß die Kriegserklärung öffentlich geschehen müsse.

Wir können v. Holtzendorff nur beipflichten, wenn er die Betrachtung der Entwicklung des römischen Völkerrechts mit dem treffenden Ausspruch abschließt[2]):

„Die uralte Idee des Sacralrechts[3]) hatte sich also in Wirklichkeit an den Römern erfüllt. Sie gingen schließlich daran zu Grunde, daß sie den Grundgedanken des Völkerrechts, den sie in ältester Zeit erkannt hatten, nicht weiter zu entwickeln verstanden, sondern durch auswärtigen Machtmißbrauch verletzten: ein Unrecht, das auch durch die großartige Hinterlassenschaft ihrer Privatrechtsschöpfung nicht vollkommen gesühnt werden konnte. Privatrecht und Völkerrecht stehen also bei den Römern in historisch umgekehrtem Verhältnis. Der Fortschritt des einen begleitet den Verfall des anderen."

---

2. Abschnitt.

Die Kriegserklärung im Mittelalter.

§ 4. Die Kriegserklärung in der vorkarolingischen Zeit.

Die Germanen, welche die Römer in der Herrschaft ablösten, achteten die Persönlichkeit des Gegners in hohem Maße. Sie übten deshalb ein Kriegsrecht, das dieser humanen und fortgeschrittenen Auffassung entsprach. Sie haben den Grund gelegt zu einer besseren Gestaltung und Weiterbildung des Völkerrechts.[4]) Und wenn diese Keime nicht sofort die erhoffte Frucht trieben, so waren daran nur widrige Umstände schuld.

Von einer förmlichen Kriegsankündigung wie bei den Römern ist nicht die Rede. Wenn ein Feind sich der

---

[1]) Seine Definition des bellum justum lautet: Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit vel ipsi populo Romano; ceteri latrunculi vel praedones appellantur. (Vgl. Grotius a. a. O. S. 455 mit Anm. 2 auf Seite 12.)

[2]) v. Holtzendorff, a. a. O. Bd. I. S. 254.

[3]) Das jus sacrum der Römer drückte die Einheit aller göttlichen und menschlichen, priesterlichen und politischen Beziehungen der Gesellschaft aus und war durch seine Formenstrenge ausgezeichnet.

[4]) Vgl. Lueder, a. a. O. IV. S. 260.

Grenze nahte oder sonst ein Umstand rasche Vereinigung erforderte, so versammelten sich auf das gegebene Zeichen die Familien und Geschlechter bei dem Banner ihres Gaues. Auch die Heerfahrten, welche die Germanen unter Führung eines Königs oder Herzogs in fremdes Gebiet unternahmen, erfolgten ohne vorherige Ankündigung.

Doch trat in dieser Hinsicht später eine Wandlung ein. Die schnelle Zunahme der Bevölkerung zwang von Zeit zu Zeit die germanischen Stämme ganz oder teilweise zu Auswanderungen um neue Wohnsitze zu suchen. Allein auch dann sehen wir die germanischen Volksheere vor der Entscheidung durch die Waffen fast immer den Versuch machen, das ihnen zur Gewinnung des Lebensunterhaltes unentbehrliche Land auf friedlichem Wege zu erlangen. Die mächtigen germanischen Heere, die zu diesem Zwecke die römischen Grenzen überschritten, stellten jederzeit zuvor durch Gesandte die Bitte, ihnen Land zu Wohnsitzen anzuweisen, und knüpften daran das Anerbieten treuer Bundesgenossenschaft. Erst dann, wenn die Erfüllung der Bitte verweigert wurde, trat die Entscheidung durch die Waffen ein.[1])

Aus den germanischen Stämmen ging als der mächtigste der Stamm der Franken hervor, der um die Mitte des 3. Jahrhunderts eine Anzahl germanischer Völkerschaften am mittleren und unteren Rhein umfaßte und der sich nach und nach zum mächtigen Reich auswuchs.

Das Kriegsrecht der Franken ähnelte in vielem dem altgermanischen Kriegsgebrauch. Der Kriegszustand trat meist schon ein, wenn die Aufforderung, zu den Waffen zu greifen, ergangen war. Ein französischer Geschichtsforscher allerdings berichtet uns, daß Chlodwig, als er in das Gebiet des Syagrius eindrang, diesem durch Boten die Einladung zugehen ließ, das Kampffeld zu bestimmen.[2]) Ferner war die förmliche Kriegserklärung auch den Franken nicht ganz unbekannt; denn es wurden zuweilen Herolde zum Feinde gesandt, welche diesem den Krieg anzeigten und einen Pfeil in sein Gebiet schossen. Allein dies waren nur dürftige Ansätze. Den Ausbau des Instituts der förmlichen Ansage brachte erst das spätere Mittelalter.

---

[1]) v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. II. T. S. 13. Berlin 1860.

[2]) Vgl. Maurel, a. a. O. S. 25.

§ 5. Die Kriegserklärung in der karolingischen Zeit.

In den Zeiten des beginnenden Mittelalters war es die Regel, daß der Zustand des offenen Kampfes unvermittelt dem Frieden folgte, und zwar nicht bloß in den inneren Kriegen, sondern auch in den Kämpfen gegen äußere Feinde.[1]) Das nimmt um so weniger Wunder, als damals zwar unter den Völkern kein offener Kriegszustand herrschte, man aber von den Prinzipien des modernen Völkerrechts, dem Begriff der gegenseitigen Achtung und Anerkennung noch sehr weit entfernt war.

An Stelle der Kriegserklärung findet man in der karolingischen Zeit nicht selten gütliche Versuche und Verhandlungen mit der Tendenz, den Gegner von der Berechtigung der Ansprüche des Fordernden zu überzeugen, ihn womöglich zur Nachgiebigkeit zu bewegen und den Ausbruch des offenen Kampfes zu vermeiden. Lehrreich sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen, die Ludwig der Jüngere mit Karl dem Kahlen bei Gelegenheit des Einfalls in das Ostfränkische Reich 876 geführt hat.[2]) Aber man darf diese Verhandlungen nicht als eine feststehende kriegsrechtliche Sitte betrachten. Oftmals dienten sie nur dazu, um einen Vorwand zum Kriege zu erlangen oder sie hatten ihren Grund in den versöhnlichen Charaktereigenschaften einer oder beider kriegführenden Parteien. Von der letzteren Art waren die Verhandlungen, die Karl der Große vor seinem Zuge gegen Desiderius i. J. 773 und mit den Griechen 788 gepflogen hat. Den wiederholten Einfällen, die die Söhne Ludwigs des Frommen gegenseitig in ihre Länder machten, ging keine Ankündigung des Krieges voraus.

Die Kämpfe, welche die christlichen Völker in dieser Zeit gegen die Heiden und Mohammedaner führten und bei denen sie die Angreifer waren, begannen mit einer einzigen Ausnahme[3]) alle ohne eine Kriegsankündigung. Dies gilt vor allem von den Kämpfen Karls des Großen gegen die Sachsen, wo die Kriege ohne jede Einleitung begonnen wurden.

Waren dagegen die heidnischen Völker der angreifende Teil, so begegnen wir mehrfachen von ihnen einge-

---

[1]) Vgl. Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter. 1889. S. 9 ff.

[2]) Vgl. Ann. Fuld. P. III. A. 876.

[3]) Die Ausnahme ist die förmliche Kriegserklärung Karls des Großen an die Avaren 791. Vgl. Ann. Einh. ad a. 791: I, 177.

leiteten, dem Kampfe vorausgehenden Verhandlungen. Aber dies war keineswegs die Regel, wie die häufigen und schrecklichen Einfälle der normannischen und sarazenischen Seeräuber, die ohne irgend eine Ansage unvermutet erfolgten, zur Genüge beweisen.

Es mag hier bemerkt werden, daß auch das Kriegsrecht der Araber im Mittelalter eine Ankündigung des Krieges verlangte. Die übliche Form dieser Ansage war die Aufforderung zur Bekehrung oder zur Zahlung von Kopfsteuer für den Kalifen.[1])

In den inneren Kämpfen, die in jener Zeit nicht selten waren und die sich meist als Empörungskriege einzelner Teile des Reiches gegen das Oberhaupt oder das Reich selbst darstellten, war eine vorherige Ankündigung nicht gebräuchlich. Sie würde auch nicht gut gepaßt haben zu dem Begriff einer solchen Empörung, die meist auf einen raschen Überfall des Angegriffenen hinauslief. Deshalb sind auch hier einleitende Verhandlungen noch seltener. Sie finden sich nur vor solchen Kämpfen, die große widerstrebende Teile des Reiches führen mußten, weil sie die ihnen auferlegten Pflichten nicht erfüllten. In einem solchen Fall ermahnte das Reichsoberhaupt den Staat noch einmal, seinen Verpflichtungen nachzukommen, bevor es mit Gewalt vorging. Diese Verhandlungen hatten meist nur den Zweck, den offenen Kampf zu verhüten. Ein Beispiel bietet das Vorgehen Karls des Großen 787 gegen Tassilo von Bayern.[2]) Bevor er mit bewaffneter Macht gegen den Aufrührer vorging, ließ er ihn auffordern, den Ratschlägen des Papstes, der ihn zum Gehorsam gegen Karl ermahnte, nachzukommen. Ausführliche Nachrichten haben wir auch von den Verhandlungen Ludwigs des Frommen mit den aufständigen Bretonen und von den Verhandlungen, die dem Angriff Arnulfs auf Mähren im Jahre 892 vorausgingen. Von seiten der aufrührerischen Vasallen selbst wurden seltener solche Verhandlungen angeknüpft.

Aber in allen diesen Fällen hat diesen Verhandlungen das Bewußtsein, dazu rechtlich verpflichtet zu sein, ferne gelegen.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß in der karolingischen Zeit eine Kriegserklärung weder in äußeren noch in inneren Kriegen gebräuchlich war. Verhandlungen

---

[1]) v. Holtzendorff, a. a. O. I. S. 299.
[2]) Vgl. Ann. Lauriss. mai. 787. I, 168.

vor Ausbruch des Krieges waren vielfach üblich, aber ohne aus einem rechtlichen Bewußtsein hervorgegangen zu sein. In den weitaus meisten Fällen ging der Friedenszustand unvermittelt in den Krieg über.

§ 6. Die Kriegserklärung in der sächsischen Zeit.

Eine wesentliche Änderung der besprochenen Verhältnisse bringt auch die sächsische Epoche nicht. Auch hier bildete der unvermittelte Übergang vom Frieden zum Kriege die Regel. So kann man auch beispielsweise den Einfall des Frankenkönigs Lothar i. J. 978 nicht als eine Widerrechtlichkeit ansehen. Eine Kriegserklärung darf man eben nach den Gepflogenheiten der damaligen Kriegführung nicht erwarten, und wenn der deutsche Kaiser Otto II. dieses Vorgehen Lothars mit einer Kriegserklärung beantwortete, so tat er es nicht, um sich nicht einer Rechtsverletzung schuldig zu machen, sondern um der heimtückischen Handlungsweise Lothars die größte Offenheit entgegenzusetzen. Ebenfalls ohne jede Ankündigung erfolgten die Züge Ottos I. und seines Sohnes Liudolf nach Italien i. J. 951 gegen den abtrünnigen König Berengar, ebenso Ottos westfränkischer Feldzug gegen Hugo von Francien i. J. 946. Bei dem Angriff, den Otto I. i. J. 968 auf das griechische Apulien unternahm, gingen zwar Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe voraus, aber der Einfall erfolgte schon, ehe die Verhandlungen zu einem Abschluß gekommen waren. Hingegen kam es vor dem Angriff Ottos II. auf Unteritalien i. J. 981 zu ernsthaften Unterhandlungen, die freilich nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt haben.

Die Kämpfe, die in dieser Zeit von den Deutschen mit auswärtigen Feinden geführt wurden, bezogen sich im wesentlichen auf die Einfälle der Ungarn in Deutschland. Daß solchen Überfällen keine besonderen Einleitungen vorausgingen, versteht sich von selbst.

Was die inneren Kämpfe der sächsischen Epoche betrifft, so sind sie auch wieder (wie in der karolingischen Zeit) Aufstände und Empörungen, die ohne Kriegserklärung ihren Anfang nahmen.

Eine besondere Stellung nehmen in dieser Zeit die Kriege Heinrichs II. ein. Hier finden wir nämlich in sofern eine Abweichung von der bisher geübten Praxis, als die Mehrzahl der von diesem Kaiser geführten Kriege das Bild

eines den Angegriffenen völlig überraschenden Kampfes nicht bietet. Aber man darf in dieser Tatsache nicht den Ausdruck einer veränderten Anschauung der Zeit erblicken wollen, ebensowenig auch nicht das Bestreben Heinrichs den rauhen Kriegsgebrauch der damaligen Zeit milder gestalten zu wollen. Es waren vielmehr politische Gründe, die Heinrich zu jener Übung führten. Die Sitte, daß der König seinem Angriffe Verhandlungen vorausgehen ließ, finden wir vorwiegend in seinen Kriegen mit Polen, die i. J. 1003 gegen den Fürsten Boleslav begannen und die 1017 ihren Abschluß fanden. Eine ähnliche Taktik wahrte Heinrich II. auch in seinen anderen Feldzügen.

§ 7. Die Kriegserklärung in der Glanzzeit des Mittelalters.

Eine völlige Umgestaltung erfuhr das Kriegswesen durch das Aufkommen des Rittertums im späteren Mittelalter. Dies äußerte seine Wirkung auch auf das Kriegsrecht. Das Grundwesen aller Ritterlichkeit ist verankert in dem Prinzip der Ehre, der hingebenden Treue und in dem Zugeständnis der Ehrenhaftigkeit und der Gleichberechtigung des Gegners.[1]) Als das wesentlichste Produkt dieser spätmittelalterlichen Ehrbegriffe ist wohl das Aufkommen einer Kampfmoral, die einer grausamen Massenvernichtung entgegenwirken wollte, anzusehen. Sie fand ihren schärfsten Ausdruck in dem Gedanken, daß plötzlicher Überfall und Wortbrüchigkeit den Sieger entehren. Solche Anschauungen verlangten natürlich, daß zum Krieg auch eine vorherige Ankündigung gehöre. In der Tat finden wir, daß in der Blütezeit des Mittelalters die Kriegserklärung zur ritterlichen Kriegführung genau so gut gehörte wie die Ansage zur Privatfehde. Ja, nicht selten trug die mittelalterliche Kriegserklärung einen überaus feierlichen Charakter.

Die ersten derartigen Kriegserklärungen finden wir schon im 12. Jahrhundert. Sie erhielten sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Die mittelalterliche Kriegsankündigung geschah durch das für die förmliche und feierliche Kriegserklärung übliche Schreiben von Souverän zu Souverän. Das Schreiben hieß lettre oder cartel de défi oder défiance (diffidatio). Später (im 15. und 16. Jahrhundert) wurden diese Schreiben durch Waffen-

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. I. S. 337 ff.

herolde überbracht.[1]) Diese feierlichen Schreiben enthielten die Beschwerdepunkte, die zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gaben und setzten einen Zeitpunkt fest, nach dessen Ablauf der Kampf beginnen sollte, falls die geforderte Genugtuung verweigert wurde. Die vorherige feierliche Ankündigung des Krieges galt als notwendiger Brauch in der damaligen Zeit und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wurde dem echten Verrat gleichgestellt.[2])

In England nahm man die Herolde aus den Mitgliedern des Hosenbandordens. In Frankreich waltete der hohe Adel dieses wichtigen Amtes. Man findet deshalb das Erstaunen Eduards III. von England erklärlich, als ihm Karl V. von Frankreich nur durch einen Bediensteten seines Hofstaats die Kriegserklärung überbringen ließ.[3])

Dieselben Förmlichkeiten wahrten die Großen des Reichs auch in ihren Privathändeln, den Fehden, und das Institut der diffidatio, der formellen Aufkündigung des Friedenszustandes, setzte sich auch im Faustrecht fest.

Hier taucht nun die Frage auf, ob eine Frist zwischen der Kriegserklärung und dem Beginne der Feindseligkeiten gewahrt werden mußte. Diese Frage wird von den Schriftstellern verschieden beantwortet. Bei der Privatfehde dürfte aber dies unbedingt zu bejahen sein. Denn in dem auf dem Reichstag zu Nürnberg verkündeten Landfrieden wurde 1187 von Kaiser Friedrich Barbarossa den deutschen Fürsten das Recht eingeräumt, sich selbst Genugtuung zu verschaffen, aber nur unter der Bedingung, daß der Gegner wenigsten drei Tage vor Beginn der Fehde zu benachrichtigen sei, und zwar durch einen Fehdebrief. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift solle die Strafe der Ehrlosigkeit nach sich ziehen.[4]) Ebenso bestimmte Kaiser Karl IV. in der Goldenen Bulle 1356, daß ein Krieg unter Reichsfürsten durch einen Fehdebrief angezeigt werden solle und daß für die vorherige Benachrichtigung eine Frist von drei Tagen zu beobachten sei. Aber auch für die öffentlichen Kriege wird von einigen

---

[1]) Vgl. Lueder a. a. O. IV. S. 335 ff.

[2]) Vgl. Maurel a. a. O. S. 26 ff.

[3]) Vgl. Roeßler, Das Recht der Kriegserklärung und ihre Wirkungen nach modernem Völkerrechte 1912. Seite 10.

[4]) Vgl. Roeßler a. a. O. 11 und Maurel a. a. O. 30.

Schriftstellern eine Frist von 33 Tagen verlangt, wohl in Anlehnung an das römische Recht.[1])

Diese Regeln wurden auch strenge durchgeführt in den Kreuzzügen.

Auch im 15. und 16. Jahrhundert sah man noch genau auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Es wurden damals fast ausschließlich nur noch besondere Boten zur Überbringung der Kriegserklärung verwendet, die man, wie oben erwähnt, Waffenherolde und Waffenkönige (hérauts d'armes et rois d'armes) nannte.

Mehrere Beispiele einer Herausforderung (défi) finden wir auch in den Kämpfen des französischen Königs Franz I. mit Kaiser Karl V.[2])

In England fand die letzte Kriegserklärung durch Waffenherolde i. J. 1557 statt. Maria Tudor, die Königin von England, ließ in diesem Jahre durch einen Waffenherold Heinrich II. von Frankreich die Kriegserklärung überbringen.

Ludwig XIII., König von Frankreich, wollte noch einmal die alten Gebräuche auffrischen und erklärte deshalb mit all dem Gepränge und den Zeremonien, die in den vorhergehenden Jahrhunderten geübt wurden, den Krieg an Spanien. Deshalb ließ er 1635 zu Brüssel durch einen Waffenherold dem Kardinalinfanten, dem Statthalter der Niederlande, feierlich die Kriegserklärung in Abschrift überreichen.[3])

Als letzte dieser Art gilt die von Schweden an Dänemark im Jahre 1657 durch einen Waffenherold erfolgte Kriegserklärung.

---

3. Abschnitt.

Die Kriegserklärung in der Neuzeit.

§ 8. Die Kriegserklärung im 16. und 17. Jahrhundert.

Seit dem 16. Jahrhundert, also seit Beginn der Neuzeit, verlor sich die Sitte der Kriegserklärung, nachdem freilich auch schon vorher Nichtbeobachtungen der Regel

---

[1]) Vgl. Lueder a. a. O. IV. 336.
[2]) Vgl. Maurel a. a. O. 33.
[3]) Vgl. Nys, La Guerre et la Déclaration de Guerre Seite 531 in: Revue de Droit international et de législation comparée 1905.

vorgekommen waren und von einzelnen Schriftstellern die rechtliche Notwendigkeit der Kriegserklärung geleugnet worden war.[1]) Diese Umwälzung der Anschauungen hing hauptsächlich mit dem Verfall des Rittertums und mit der allmählichen Entwicklung der absoluten Gewalt und des Begriffes Staat seit Anfang des 17. Jahrhunderts zusammen. Unter englischem Einfluß geriet gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts die feierliche Kriegserklärung nach und nach in desuetudinem und hörte gänzlich mit der 2. Hälfte de 18. Jahrhunderts auf. In der neueren Zeit schritt man mehr und mehr zum „abgekürzten Verfahren". Die Kriegserklärung wurde aller feierlichen Romantik entkleidet, ja, die meisten Kriege der neuen Zeit sind in ihren Anfängen nichts weiter als gewöhnliche Überfälle gewesen. Man wartete nicht mehr erst, bis der Fehdehandschuh vom Gegner hingeworfen wurde, sondern man nützte den Augenblick voll aus.

Aber so ganz spurlos und unmittelbar vollzog sich doch auch damals der Übergang aus dem Friedenszustand in den Krieg nicht. An die Stelle der Waffenherolde trat seit der Erfindung der Buchdruckerkunst eine andere Einrichtung: das Kriegsmanifest.[2]) Man kann seinen Ursprung bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Es hatte den Zweck, die eigenen Untertanen von dem Kriegszustand in Kenntnis zu setzen. Die Manifeste waren öffentliche Schreiben, in denen der Souverän, der sich von einem anderen verletzt fühlte, sich über seine Absichten und die Gründe, auf die er sein Recht stützte, aussprach.[3])

Oft wurden bei Gelegenheit eines und desselben Krieges mehrere Manifeste veröffentlicht. Der Gegner gab seinerseits ein Gegenmanifest bekannt. Aber eines von den Manifesten enthielt, wenigsten am Anfang, eine vorherige Ankündigung der Feindseligkeiten und wurde offiziell dem Feinde mitgeteilt.

Im 17. Jahrhundert lassen sich zwei Perioden unterscheiden. In der ersten Hälfte bildete die Kriegserklärung noch die Regel; aber sie war von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen. In der zweiten Hälfte überwogen die Ausnahmen die Regel, und die Feindseligkeiten begannen meist ohne Ankündigung. Die feierlichen Formen verschwanden mehr und mehr. Überhaupt wurde die Form

---

[1]) Lueder, a. a. O. IV. 336.
[2]) So hieß es, weil es mit den Worten begann: manifestum est.
[3]) Vgl. Nys, a. a. O. 533 ff.

nicht weiter beachtet; man übersandte sich handschriftliche oder gedruckte Kriegserklärungen, die Manifeste, die eine große Verbreitung erfuhren.

Aber gegen Mitte und Ende des 17. Jahrhunderts erschienen die Manifeste oft erst, als schon die Heere aneinander geraten waren.[1])

Die Kriege entspannen sich unvermutet und aus dem Bewußtsein der Völker entschwand mehr und mehr die Vorstellung von der Notwendigkeit einer Kriegserklärung. Das Verlassen dieser Überlieferung erklärt sich aus der Bildung der großen Staaten, aus dem Einfluß, den in dieser Epoche die Seekriege, in denen Überraschungen leichter möglich sind, ausübten, und vor allem aus dem rücksichtslosen Verhalten Englands, das in Verfolgung seines großartigen Zieles, der Beherrschung des Weltmeeres und des Welthandels, nur auf seinen Vorteil bedacht war und das immer unversehens angriff, um desto schneller die Herrschaft der Meere zu erlangen.[2])

Die Manifeste hatten jetzt nur noch den Zweck, die benachbarten Staaten zu benachrichtigen, sich zu rechtfertigen und das treulose Verhalten des Gegners zu beleuchten.

Aber ihren eigentlichen Zweck, den Feind von den kriegerischen Absichten vor Ausbruch der Feindseligkeiten in Kenntnis zu setzen, verfehlten sie jetzt. Selbst Frankreich, das sich anerkanntermaßen am meisten die Pflicht angelegen sein ließ, der Eröffnung des Krieges eine Ankündigung des Krieges vorausgehen zu lassen, ließ jetzt diese Überlieferungen außer acht.

Nur unter Ludwig XIV. wurde davon eine Ausnahme gemacht. Wenn wir die Kriege, die dieser König führte, überschauen, so sehen wir, daß er immer Kriegsmanifeste erließ, und zwar in den meisten Fällen, wann die Umstände es zuließen, so, daß sie den Feindseligkeiten vorausgingen. Nur in einem einzigen Fall wurde der Krieg durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen erklärt.[2])

Auch in England war zu Ende des 17. Jahrhunderts die Kriegserklärung außer Übung gekommen, und wenn

---

[1]) Vgl. Henricus Coccejus, Disputatio LVI. de clarigatione; hier ist erwähnt, daß Kaiser Ferdinand II. dem Schwedenkönig Gustav Adolf in einem Brief vorwarf, er habe ohne Kriegsansage Deutschland angegriffen. Darauf habe Gustav Adolf geantwortet, das Völkerrecht verlange keine Ankündigung des Krieges.

[2]) Maurel a. a. O. 44 ff. und 47.

man dort Manifeste erließ, so geschah es, um Vorwände zu finden, die das Verhalten rechtfertigen sollten.

Aus der damals üblichen Veröffentlichung der Manifeste geht deutlich hervor, daß eine neue und einflußreiche Macht im Entstehen und Vordringen begriffen war: die öffentliche Meinung.

§ 9. Die Kriegserklärung im 18. Jahrhundert.

Das 18. Jahrhundert war ein Jahrhundert häufiger und heftiger Kriege. Nicht weniger als 47 Kriege brachen zwischen 1700 und 1799 aus.[1])

Die förmliche, den Feindseligkeiten vorausgehende Kriegserklärung wurde jetzt endgültig in die Rüstkammer alter historischer Erinnerungen geworfen. Die Staaten erkannten keine anderen Gesetze an als die eigenen Interessen. Die Mehrzahl der Staaten war damals Seemächte. Sie warteten nur den geeigneten Augenblick ab, um sich auf den Gegner zu stürzen und ihn wehrlos zu machen. Der Krieg galt als gerecht, sobald er notwendig erschien. Die damaligen Kriege waren meist Kämpfe, die sich um den Handel und seine Interessen drehten. Der Krieg, der aus der Lust am Kampfe oder aus dem Bedürfnis nach Genugtuung geboren war, trat gegen früher jetzt sehr zurück. Überfälle auf Kriegsschiffe, ja, sogar auf Handelsschiffe mitten im Frieden waren damals keine Seltenheit.

Die zahlreichen Manifeste, die uns in der damaligen Zeit begegnen, sind nur Überbleibsel aus vergangener Zeit und ihres eigentlichen Charakters entkleidet. Denn sie dienen nicht der vorherigen Ankündigung des Krieges, sondern sie haben nur mehr noch den alleinigen Zweck, ein Verhalten, das vom Standpunkt des Rechts aus nicht zu rechtfertigen ist, in den Augen der anderen Völker zu beschönigen.

Sogar eine so entschlossene und starke Persönlichkeit wie Friedrich der Große glaubte, die Ankündigung des Krieges sei nicht vereinbar mit der militärischen Schlagfertigkeit und Kriegsbereitschaft. Wir finden daher, daß seine Feldzüge meist mit einem plötzlichen Einfall in Feindesland begannen, und wir können dem großen König den Vorwurf nicht ersparen, daß er in dieser Hinsicht oft zu rigoros und zu unbedenklich vorging. So fiel er im Dezember 1740 in Schlesien ein, zwei Tage bevor sein

[1]) Vgl. Maurel a. a. O. 49 ff.

Gesandter, den er nach Wien geschickt hatte, dort angekommen war. Dies wurde in ganz Europa als eine schwere Verletzung des Völkerrechts empfunden.

Das Ende des 18. Jahrhunderts bietet uns überhaupt das Bild einer Zeit, die von der Verpflichtung einer förmlichen Kriegserklärung entbunden zu sein glaubte und die das Erfordernis eines rechtmäßigen Krieges schon erfüllt sah, wenn im Lande durch ein Manifest der Kriegszustand genügend gemacht war. Diese Geringschätzung der förmlichen Kriegserklärung hat ihren Grund darin, daß die Kriege dieses Zeitraums See-, Kolonial- oder Handelskriege waren. Die Seekriege eignen sich eben sehr für Überraschungen, und es ist hier meist nicht möglich, die auf hoher See befindlichen Schiffe von der Kriegserklärung in Kenntnis zu setzen. Die kolonialen Kriege spielen sich meist weit vom Heimatlande unter wenig zivilisierten Völkern ab; ein im Mutterlande erlassenes Manifest, das die Kriegsabsicht erkennen läßt, genügt in diesem Fall. Die Kämpfe endlich, die um den Handel ausgefochten wurden, verboten im Interesse einer raschen Kriegführung die Ankündigung.

Ausnahmsweise freilich hat man auch auf die förmliche, den Feindseligkeiten vorausgehende Kriegserklärung zurückgegriffen. Aber die Zahl dieser Fälle ist verschwindend klein; denn auf die 47 Kriege des 18. Jahrhunderts treffen nur 4 oder 5 Fälle von vorheriger Benachrichtigung.

Allein gegen Ende des Jahrhunderts trat in Europa infolge des Widerwillens der Völker gegen diesen unhaltbaren Zustand ein Umschwung ein, und das neue Frankreich, das 1789 geboren wurde, war es, das diesen neuen Anschauungen Verbreitung und Ansehen verschaffte.

§ 10. Die Kriegserklärung zur Zeit der französischen Revolution.

Die neue französische Republik hatte sich gegen mächtige Gegner zu behaupten. Sie hielt es deshalb für angezeigt, diesen Angriffen zuvorzukommen und erklärte ihnen vorher den Krieg.

Die gesetzgebenden Nationalversammlungen hatten das Recht der Beschlußfassung über Krieg und Frieden. Sie genehmigten ein Dekret, das die Kriegserklärung enthielt, und die ausführende Gewalt hatte die Pflicht, es vor Ausbruch der Feindseligkeiten den Neutralen mitzuteilen.

Waren schon vorher die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, so wurde ein Geschäftsträger beauftragt, dies dem Lande, das man angreifen wollte, durch eine Note mitzuteilen. Oft wurden auch Manifeste veröffentlicht, um sich vor den neutralen Mächten zu rechtfertigen.

Wenn auch die Verhandlungen in den Nationalversammlungen nicht die gleiche Garantie boten wie die Anzeige an die feindliche Regierung, so gaben sie doch ausreichenden Schutz gegen die Gefahren einer Überraschung. Infolge der Öffentlichkeit der Debatten war man gegen einen plötzlichen Angriff noch während der Verhandlungen gesichert, und fast immer begannen die militärischen Unternehmungen erst, als dem Gegner das Dekret, das die Kriegserklärung enthielt, schon bekannt war. In allen Fällen, wo dies möglich war, bemühte man sich auch noch, eine diplomatische Note zu überreichen.

Manchmal allerdings wurde der Krieg geführt ohne eine direkte Entschließung der gesetzgebenden Körperschaft. Bisweilen hinwiederum war das Mitwirken der vollziehenden Gewalt nur eine Förmlichkeit mit dem Zweck, den Erfordernissen des französischen Verfassungsrechtes Genüge zu tun.

Die Revolution hat in unserer Frage einen Fortschritt gezeitigt. Schuf sie doch das Dekret, das dazu diente, den Krieg zu erklären. Der Gebrauch der Dekrete bot einen dreifachen Vorteil: sie brachten volle Klarheit in die Frage, wer das Recht zur Kriegserklärung habe, sie bestimmten in präziser Weise den Augenblick, wo der Krieg begann, und sie verhinderten die plötzlichen Angriffe.

§ 11. Die Kriegserklärung unter dem Kaisertum Napoleons.

Als allmächtiger Herrscher und Eroberer hätte Napoleon jederzeit die Formen und Förmlichkeiten einer Kriegserklärung außer acht lassen können. Aber er war doch zu sehr Diplomat und Staatsmann, als daß er solch eine Unklugheit begangen hätte. So begegnen uns denn in dieser Epoche Manifeste und selbst Kriegserklärungen im eigentlichen Sinne, die den militärischen Operationen vorausgegangen sind. Überfälle haben selten stattgefunden.

So begann denn der Feldzug, den Napoleon 1800 unternahm, erst, nachdem England und Österreich die angebotene Versöhnung zurückgewiesen hatten. Desgleichen nahm der Krieg i. J. 1805 zwischen Napoleon und Österreich erst seinen Anfang nach dem Scheitern

eingeleiteter Verhandlungen. Der Krieg i. J. 1806 wurde hervorgerufen durch ein Ultimatum Friedrich Wilhelms von Preußen vom 1. Oktober, das die Zurückziehung der französischen Truppen diesseits des Rheins forderte und das von Napoleon abgelehnt wurde. Auch der Krieg i. J. 1809 begann erst nach der brieflichen Anzeige seitens des Erzherzogs Karl von Österreich. Dem Kriege von 1812 ging ebenfalls eine Kriegserklärung Napoleons an Rußland voraus. Endlich wurde auch i. J. 1815 von den Verbündeten dem Kaiser eine Kriegserklärung überreicht.

Die meisten Kriege Napoleons begannen mit einer Benachrichtigung. Dies waren teils Kriegserklärungen, teils Manifeste, die den Zweck hatten, sich bei den anderen Staaten zu rechtfertigen und die das Signal gaben zu dem großen Völkerringen, das gipfelte in dem Sieg oder Untergang einer der gewaltigsten Erscheinungen der Weltgeschichte.

§ 12. Die Kriegserklärung von 1815 bis 1870.

Das 19. Jahrhundert brachte in unserer Frage einen bedeutsamen Fortschritt insofern, als die Kriege, denen eine Ankündigung vorausging, zahlreicher wurden und als in manchen Fällen der Krieg sogar nur mit einer deutlichen Kriegserklärung begann. Diese Umwälzung in der Anschauung und in der Praxis der Völker hatte ihren Ursprung in der Abkehr von dem englischen Standpunkt, der eine Kriegserklärung für überflüssig, ja schädlich hielt, und in dem Zusammenschluß der neutralen Landmächte, die ihre Rechte und Pflichten nur anerkannten, wenn eine genaue Abgrenzung des Kriegs- und Friedenszustandes gegeben war. In letzter Linie übten auch die Ideen der Gleichheit und Brüderlichkeit und die fortschreitende Zivilisation einen Einfluß auf die Fortbildung des Kriegsrechts im Sinne der Humanisierung aus. Endlich brachte das 19. Jahrhundert eine früher nicht gekannte Ausdehnung des internationalen Verkehrs. Der moderne Krieg hat einen gewaltigen Einfluß auf den internationalen Handel und Verkehr, auf Wissenschaft und Kunst. Alles dies forderte gebieterisch eine Feststellung, durch die der Friedenszustand abgebrochen wurde, und dies war die Kriegserklärung.

In den ersten Jahrzehnten nach 1815 ist wenig von bedeutenden kriegerischen Ereignissen die Rede. Die napoleonischen Kriege hatten die Völker zu sehr erschöpft.

Nur einzelne Mächte, so England und Frankreich, suchten ihren kolonialen Besitz in unbedeutenden Kämpfen, die meist ohne Ansage begannen, zu erweitern.

Die Periode von 1815—1850 war ausgezeichnet durch eine große Unsicherheit in den Rechtsanschauungen, ein Zustand, wie er immer der Kodifizierung des Rechts und vor allem des Völkerrechts vorausgeht.

Die Mitte des 19. Jahrhunderts brachte zwei große Kriege: den russisch-türkischen Krieg, der sich durch den Anschluß Englands und Frankreichs als Verbündete der Türkei zum Krimkrieg erweiterte. Diesen beiden Kriegen ging eine bedingte Kriegserklärung, ein Ultimatum, voraus.

Der italienisch-österreichische Krieg von 1859 begann mit einem Ultimatum der österreichischen Regierung, das vom 19. April 1859 datiert war und am 23. April in Turin durch den österreichischen Gesandten überreicht wurde.

Der deutsch-dänische Krieg nahm seinen Anfang mit einem Ultimatum Preußens und Österreichs vom 16. Januar 1864 an Dänemark.

Dem preußisch-deutschen Krieg vom Jahre 1866 ging ein Ultimatum voraus, das am 15. Juni 1866 Bismarck an Hessen, Hannover und Sachsen mit einer Frist von 24 Stunden stellte.

Unter dem Kaiserreich Napoleons III. begannen fast alle Kriege mit Erklärungen, entweder in der Form des Manifestes oder noch häufiger des Ultimatums.

Die damalige Zeit scheint zu der Ansicht geneigt zu haben, daß zum Wesen eines rechtmäßigen Krieges die vorherige Benachrichtigung gehöre. Dies läßt sich aus der auf dem Pariser Kongreß am 16. April 1856 vereinbarten Seerechtsdeklaration folgern. In dieser Erklärung ist offiziell das Recht der Neutralität anerkannt worden. Aber dieses Recht verlangt, wenn es wirksam durchgeführt werden soll, eine formelle Anzeige des Krieges.

In dieser Auffassung der Seerechtsdeklaration kommt deutlich zum Ausdruck die Rückkehr zur früheren Tradition. Zwar die alte feierliche und umständliche Form der Kriegserklärung hat man infolge der auf Einfachheit und Wirklichkeit hindrängenden Richtung der Kultur und infolge der ungeahnten Entwicklung der Verkehrsmittel fallen gelassen. Aber wenn auch die Form einfacher wurde, das erstrebte Ziel: die vorherige Benachrichtigung des Gegners konnte man doch erreichen, wenn man nur wollte.

§ 13. Die Kriegserklärung von 1870 bis 1900.

Die französische Kriegserklärung an Deutschland im Jahre 1870 entsprach vollkommen den Grundsätzen des Völkerrechts und könnte als Muster für künftige Kriegserklärungen dienen. Sie wurde in Form einer diplomatischen Note am 19. Juli 1870 durch den französischen Geschäftsträger Le Sourd in Berlin der preußischen Regierung übergeben. Sie hatte folgenden Wortlaut: [1])

Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale a jugé qu'il avait l'obligation de pourvoir immédiatement à la défense de son honneur et de ses intérêts compromis, et, résolu à prendre à cet effet toutes les mesures commandées par la situation qui lui est faite, il se considève, dès à présent, comme étant en état de guerre avec la Prusse.

Im Jahre 1877 brach der russisch-türkische Krieg aus. Am 24. April 1877 erklärte Rußland der Türkei den Krieg. Diese Kriegserklärung wurde von der russsischen Regierung dem türkischen Geschäftsträger in St. Petersburg übergeben.

Im Jahre 1894 begann im Osten der Krieg zwischen China und Japan. Am 1. August veröffentlichte die japanische Regierung ihre Kriegserklärung an China, die man allerdings als verspätet ansehen muß, da der Kriegszustand schon vorher eingetreten war.

Dem griechisch-türkischen Krieg ging eine Kriegserklärung der Hohen Pforte an die griechische Regierung vom 18. April 1897 voraus.

Der Beginn des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 wurde vorbereitet durch ein Ultimatum der Vereinigten Staaten, worin Spanien aufgefordert wurde, auf die Souveränität über Kuba zu verzichten. Als dies abgelehnt wurde, begannen sofort die Feindseligkeiten.

Der Kampf der südafrikanischen Republiken gegen England im Jahre 1899 nahm mit einem Ultimatum seinen Anfang.

Wir sehen, daß im 19. Jahrhundert, einer Epoche großer und einflußreicher Kriege, die Kriegserklärung zwar nicht die ausnahmslose Regel bildete, daß aber eine Ankündigung oder wenigstens ein gleichwertiger Akt den bedeutenderen Kriegen meist vorausging. In der völker-

---

[1]) Vgl. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I. 251.

rechtlichen Literatur [1]) des 18. und 19. Jahrhunderts allerdings wurde die Notwendigkeit der Kriegserklärung gewöhnlich geleugnet und der Auffassung, daß sie außer Übung gekommen sei, lebhaft das Wort geredet. So gab auch der englische Oberst Maurice in seinem Werke: Hostilities without declaration of war eine Statistik der Kriegserklärungen in der Zeit von 1700—1870 und kam zu dem Ergebnis, daß in diesem Zeitraum nur in zwei Fällen dem Kriege Erklärungen vorausgegangen seien, während in 110 Fällen die Feindseligkeiten ohne jede vorherige Benachrichtigung angefangen hätten. Aber diese Ausführungen müssen unter Vorbehalt und mit der nötigen Vorsicht aufgefaßt werden. Einesteils ist in unserer Materie eine Statistik sehr schwer durchführbar, andererseits zeigt die Statistik, so hoch man ihren Wert auf verschiedenen Gebieten auch anschlagen mag, doch unleugbare Mängel und Schwächen. Auch sind die Ausführungen dieses Schriftstellers vom militärischen Geist und Interesse inspiriert und nicht frei von Einseitigkeit und Parteilichkeit. Zudem reiht er in willkürlicher Weise Kriege, die zweifellos mit einer Kriegserklärung begonnen haben, ein in solche, die sich als bloße Überfälle charakterisieren.

Ich bin umgekehrt der Meinung, daß zwar im 18. Jahrhundert die plötzlichen Überfälle die Regel bildeten, daß aber im 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Fortschrittes, der Zivilisation und der Ausbildung der Völkerrechtsgemeinschaften, die Kriegserklärung ein Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechtes war.

§ 14. Die Kriegserklärung im 20. Jahrhundert.

Im 20. Jahrhundert war es der russisch-japanische Krieg, der unsere Frage aktuell machte und auf lange Zeit in den Mittelpunkt der Erörterungen rückte. Es erhob sich in der Literatur ein lebhafter Streit darüber, ob der nächtliche Angriff der Japaner am 8. Februar 1904 auf die russische Flotte vor Port Arthur völkerrechtswidrig sei oder nicht, und je nach dem Standpunkt der einzelnen Autoren fiel die Antwort verschieden aus. Während die überwiegende Mehrzahl der französischen Schriftsteller der Meinung Ausdruck verlieh, der Überfall der

[1]) Vgl. Lueder a. a. O. IV. 339 Anm. 15, wo diejenigen Schriftsteller, die die Notwendigkeit und die Üblichkeit einer Kriegserklärung leugnen, zusammengestellt sind.

Japaner stelle eine Verletzung des Völkerrechts dar, wurde in Deutschland und in England fast allerwärts das Verhalten der Japaner als korrekt und nicht als Bruch des Völkerrechts empfunden.

Dem russisch-japanischen Krieg gingen zwei Noten der japanischen Regierung an Rußland voraus, worin diesem Vorhalte wegen seiner Haltung in der Mandschurei gemacht waren und worin die Richtigstellung der Beschwerdepunkte verlangt war. Die russische Regierung schob absichtlich die Antwort hinaus. In der Nacht vom 8. auf 9. Februar 1904 erfolgte dann der Angriff der japanischen Torpedoboote auf die russische Flotte. Damit waren die Feindseligkeiten eingeleitet. Am 9. Februar erklärte der Zar offiziell den Krieg an Japan, und am 10. Februar ließ die russische Regierung durch ihre Botschafter den Großmächten Mitteilung von dem Ausbruch des Kampfes machen.

Diese Ereignisse gaben dem Institut de droit international Anlaß, in der Tagung zu Gent im September 1906 sich mit der Frage zu befassen.[1])

Es kam zu einem erfreulichen Ergebnis, indem es die Notwendigkeit einer unzweideutigen und den Feindseligkeiten vorausgehenden Benachrichtigung proklamierte. Das Institut hat also den Streit zugunsten derer entschieden, die schon längst von der Notwendigkeit einer Kriegserklärung überzeugt waren, und hat somit die Wege zu der definitiven Lösung der Frage geebnet. Und diese sollte nicht mehr lange auf sich warten lassen.

In dem russischen Programme für die Konferenzberatungen der in Aussicht genommenen zweiten Haager Friedenskonferenz vom 16. März (a. St.) 1906 stand bereits als ein Programmpunkt die Ergänzung der Bestimmung der Konvention der 1. Konferenz über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges u. a. die Eröffnung der Feindseligkeiten.[2])

Die Sache war also zur Entscheidung reif. Tatsächlich hat die 2. Haager Friedenskonferenz von 1907 diese Frage geregelt und zwar im 3. Abkommen betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten.

---

[1]) Vgl. Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz. II. Das Kriegsrecht. Seite 6. Leipzig. 1911.

[2]) Vgl. Fried, Die zweite Haager Friedenskonferenz Seite 14. Leipzig 1908 und Meurer II. 648.

II. Teil.

Die zweite Haager Konferenz.

1. Abschnitt.

Übersicht über die Verhandlungen.

§ 15. Die Verhandlungen.

Das russische Programm für die 2. Friedenskonferenz, wie es in einer Zirkularnote an die Mächte vom 3. April 1906 aufgestellt war, enthielt, wie bereits erwähnt, die Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten als besonderen Programmpunkt.

Die Behandlung dieser Frage wurde von der Konferenz der 2. Kommission, die sich mit den Normen des allgemeinen Kriegsrechts beschäftigte, zugewiesen. Vorsitzender war der belgische Delegierte und Staatsminister Beernaert. In ihrer 1. Sitzung [1]) gliederte sich die Kommission in zwei Unterkommissionen. Die die Eröffnung der Feindseligkeiten betreffenden Fragen wurden der zweiten Unterkommission überwiesen. Präsident dieser Unterkommission, die 73 Mitglieder zählte, war der holländische Staatsminister Asser; Berichterstatter war der französiche Delegierte Renault. [2])

Die 2. Unterkommission behandelte ausführlich den Gegenstand in mehreren Sitzungen [3]) und überwies ihn dann einem Comité d'examen zur endgültigen Formgebung. In der 2. Kommission [4]) und im Plenum [5]) wurden die Vorschläge dieses Komitees ohne weitere Erörterungen genehmigt.

Den Beratungen lag ein Vorschlag der französischen Delegation zugrunde, der völlig unverändert in den Art. 1

---

[1]) Actes et Documents III. 4.
[2]) Actes et Documents I. 131 und III. 46.
[3]) III. 163—179.
[4]) III. 32 u. 33.
[5]) I. 125.

der heutigen Convention relative à l'ouverture des hostilités übergegangen ist [1]) und dem seinerseits wieder die Beschlüsse [2]) des Instituts für Völkerrecht zum Muster gedient haben. Außerdem lagen noch ein belgischer [3]) Ergänzungsvorschlag zu Artikel 2 des französischen Vorschlags und ein holländischer Vorschlag [4]) zur Beratung vor.

Artikel 1 des französischen Vorschlages, der von dem Divisionsgeneral Amourel begründet wurde [5]), forderte, daß ein Krieg nicht ohne vorhergegangene und unzweideutige Kriegserklärung begonnen werden darf. Diese Erklärung kann die Form einer direkten, mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben. Dieser Artikel wurde in der 2. Unterkommission angenommen. [6])

Ein Vorschlag der holländischen Delegation [7]), der von dem Delegierten Den Beer Poortugael eingehend begründet wurde [8]), ging dahin, noch eine Frist von wenigstens 24 Stunden für den Beginn der Feindseligkeiten seit dem Empfang der Kriegserklärung zu setzen, gelangte aber nicht zur Annahme. [9]) Die Mehrheit der Kommission hielt eine Fristsetzung nicht für vereinbar mit den militärischen Bedürfnissen.

In den der Konferenz vorgelegten Vorschlägen war auch verlangt worden, daß den neutralen Mächten der Kriegszustand mitgeteilt werden solle.

Der französische Vorschlag beschränkte sich auf die Notwendigkeit einer Notifikation an die Neutralen. Der belgische Vorschlag [10]) hingegen wollte noch ergänzend beifügen, daß diese Notifikation, die auch auf telegraphischem Wege geschehen könne, erst 48 Stunden nach Empfang rechtliche Wirkung haben solle. Die Konferenz hat aber auch hier von einer Fristsetzung Abstand ge-

---

[1]) Anlage 20. III. 254.
[2]) Die Beschlüsse sind abgedruckt bei Nippold a. a. O. Seite 6.
[3]) Anlage 21. III. 254.
[4]) Anlage 22. III. 254.
[5]) III. 168—169.
[6]) III. 174.
[7]) Art. 1. Anhang 22 III. 254.
[8]) III. 165—67; 173 f.
[9]) III. 176.
[10]) Anlage 21. III. 254.

nommen.[1]) Im Comité d'examen[2]) wurde noch beigefügt, daß die Neutralen sich auf das Ausbleiben der Notifikation nicht berufen können, wenn auf unzweifelhafte Weise feststeht, daß der Kriegszustand ihnen tatsächlich bekannt war.

§ 16. Das Endergebnis.

Die von der 2. Unterkommission angenommenen Vorschläge wurden von dem Comité d'examen in einem „Projet de Règlement sur l'Ouverture des Hostilités"[3]) zusammengestellt. Sie wurden der 2. Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese trug kein Bedenken, den Text zu genehmigen.[4])

Nun war die Sache zur Beschlussfassung im Plenum reif. In der 5. Vollsitzung vom 7. September[5]) standen die Beschlüsse der 2. Kommission auf der Tagesordnung. Nachdem keine Vorbehalte gemacht worden waren, wurden die Beschlüsse einstimmig angenommen.

In der 10. Sitzung des Plenums vom 17. Oktober[3]) erstattete der französische Delegierte Renault Bericht über die Tätigkeit des Redaktionskomitees.

Zu unserem Abkommen bemerkte er, daß man beschlossen habe, die Konventionen, die eine Einschränkung der Rechte der Kriegführenden enthielten, sollten mit Gegenseitigkeit angewendet werden, d. h. nur, wenn beide Kriegsparteien Vertragsmächte seien. In Artikel 3 unserer Konvention habe man noch zwei Spezialbestimmungen getroffen. In Absatz 1 habe man die allgemeinen Regeln bestätigt in dem Sinne, daß Art. 1 der Konvention nur Anwendung finden solle im Falle des Krieges zwischen Vertragsmächten; in Absatz 2 habe man bestimmt, daß Artikel 2 des Abkommens verbindlich sein solle für eine kriegführende Vertragsmacht und die neutralen Mächte, die gleichfalls Vertragsmächte seien, selbst wenn der Gegner keine Vertragsmacht sei.

---

[1]) III. 177.
[2]) III. 50.
[3]) Anhang 23 III. 255.
[4]) III. 32 und 33.
[5]) I. 125.
[3]) I. 581.

2. Abschnitt.

Die Einzelheiten der Verhandlungen.

§ 17. Die Verhandlungen in der 1. Sitzung der 2. Kommission.

Unser Gegenstand stand zum ersten Male auf der Tagesordnung in der 1. Sitzung der 2. Kommission vom 22. Juni 1907 [1]) unter dem Vorsitz von Beernaert.

Um die Arbeit der 2. Unterkommission zu ermöglichen, bat der russische Delegierte Tscharykow, das Wort dem General Yermolow zu geben für eine Mitteilung, die dieser über die Frage „der Eröffnung der Feindseligkeiten" machen werde.

Der Generalmajor Yermolow hielt sodann zur Begründung des russischen Programmes folgende Rede:

Die vorliegende Frage sei ein Teil des russischen Programms gewesen. Er wolle im folgenden den Vorschlag zu begründen suchen. Bevor er auf die Einzelheiten der Frage eingehe, erbitte er die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung für einige allgemeine Ausführungen.

Der gegenwärtige Stand der Frage sei vom Standpunkt der internationalen Gesetzgebung aus völlig unbestimmt. Weder die Lehren der Geschichte noch das tiefgründige Studium der Autoren noch die aufmerksame Lektüre der Verträge des internationalen Rechts könnten bündige Auskünfte liefern, die geeignet seien, irgend einen gleichmäßigen oder bestimmten Standpunkt einnehmen zu können.

Die Ansichten der verschiedenen Staaten wie die der Juristen und der verdienstvollsten Schriftsteller gingen in dieser Hinsicht vollständig auseinander. Wenn man die Seiten der Geschichte durchgehe, so werde man die extremsten Beispiele finden. Man werde Fällen begegnen, wo dem Kriege gewisse diplomatische Schritte vorausgegangen seien, und andererseits auch Beispielen, wo die Feindseligkeiten ohne jede Erklärung des Krieges begonnen hätten. Da die Frage noch niemals durch irgend eine internationale Aktion geregelt worden sei, so habe jede Nation das Recht zu handeln, wie es ihr gut scheine. Denn es sei unbestreitbar, daß gegenwärtig kein geschriebenes Recht bestehe, das eine Nation hindere, die Feind-

[1]) III. 3—7.

seligkeiten, gleichviel in welchem Augenblick, selbst in tiefstem Frieden zu eröffnen.

Der Redner wies sodann auf die Schwierigkeit hin, den Moment, wo der Krieg unter den Kriegführenden beginnen solle, juristisch genau zu präzisieren. Und doch sei die Frage der örtlichen und zeitlichen Begrenzung des Krieges bei einem modernen Krieg von fundamentaler Bedeutung.

Er legte sodann der Versammlung die Frage vor, ob sie den gegenwärtigen unbestimmten Zustand beibehalten wolle, auf dessen Schwäche und Unhaltbarkeit er beredt hinwies, dessen Folgen nur Vermehrung der Rüstungen und Kriegsvorbereitungen im Frieden seien, oder ob sie zu einer internationalen Regelung der Frage mithelfen wolle. In letzterem Falle müsse man unterscheiden zwischen dem Moment des Abbruchs der friedlichen Beziehungen und dem Augenblick des Anfangs der militärischen Operationen. Diese beiden Momente könnten zusammenfallen, aber es könne auch eine, wenn auch kurze Spanne Zeit dazwischen liegen.

Yermolow kam nun darauf zu sprechen, daß der Krieg bereits jetzt schon durch die internationale Gesetzgebung [1]) örtlich beschränkt sei: dies sei geschehen durch die Begrenzung des Krieges auf ein bestimmtes Gebiet und durch die Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten. Warum solle man nicht auch den Krieg zeitlich zu begrenzen suchen, indem man einen festumschriebenen Zeitpunkt für seinen Beginn festsetze. Dies liege im Interesse nicht nur der Gegner, sondern auch der Gesamtheit. Denn dies sei wichtig für die Frage der Neutralität der Staaten, und die Neutralität gebe nicht nur Rechte, sondern verlange auch die Erfüllung von Pflichten.

Yermolow legte nun der Konferenz eine sorgsame Regelung der Frage ans Herz und wies am Schlusse seiner Rede auf die hohe Bedeutung dieser Frage für das Wohl der Völker und für die edlen Gedanken der Humanität hin.

Der Präsident bat sodann den Generalmajor Yermolow, seiner Rede die Form eines schriftlichen Vorschlages zu geben, da sie nur so in nützlicher Weise von der Kommission geprüft werden könne.

---

[1]) Vgl. 2. Konvention der 1. Haager Konferenz Art. 3 u. 57.

§ 18. Die Verhandlungen in der 1. Sitzung der 2. Unterkommission.

Nachdem durch die Darlegungen Yermolows in der 1. Kommissionssitzung am 22. Juni der Boden bereitet war für die Besprechung der Frage in der 1. Unterkommission, stand unser Gegenstand bereits in der Unterkommissionssitzung am 29. Iuni 1907 zur Erörterung.[1])

Der Präsident Asser legte der Unterkommission eine Zusammenstellung von Fragen vor, Questionnaire genannt, die als Grundlage der Diskussion dienen sollten. Sie lauteten[2]):

I.

Ist es wünschenswert eine internationale Verständigung bezüglich der Eröffnung der Feindseligkeiten herbeizuführen?

(Im Falle einer bejahenden Antwort:)

II.

Soll man verlangen, daß den Feindseligkeiten eine Kriegserklärung oder ein gleichwertiger Akt vorausgehen soll?

III.

Soll man eine Frist festsetzen, die zwischen der Anzeige eines solchen Aktes und der Eröffnung der Feindseligkeiten verstreichen soll?

IV.

Soll man verlangen, daß die Kriegserklärung oder ein gleichwertiger Akt den Neutralen mitgeteilt werde? Und durch wen?

V.

Was sollen die Folgen der Nichtbeachtung der vorstehenden Regeln sein?

VI.

Welches ist die diplomatische Form, in der sich die Einigung vollziehen soll.

Nach einem unverbindlichen Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Delegierten verlas der russische Vertreter Tscharykow eine Erklärung des Inhalts, daß die von der russischen Delegation in der Sitzung vom 22. Juni zur Kenntnis gebrachte Anregung, die Eröffnung der Feindseligkeiten betreffend, Gegenstand eines fran-

---

[1]) III. 163—64.
[2]) Anhang 19 III. 253.

zösischen Vorschlages geworden sei. Im Namen der russischen Delegation gab er die Versicherung ab den französischen Vorschlag unterstützen zu wollen.

Die chinesische Delegation ließ die Erklärung abgeben, daß sie zwar keine Vorschläge einbringen werde, daß sie aber in dem Falle, wenn es sich um Majorität oder Einstimmigkeit der Beschlüsse handle, im Interesse des Friedens und des Fortschritts sich den Beschlüssen der Konferenz anschließen werde.

Damit schloß die Sitzung.

§ 19. Die Verhandlungen in der 2. Sitzung der 2. Unterkommission.

Die weitere Behandlung unserer Materie vollzog sich in der 2. Sitzung der Unterkommission am 5. Juli 1907.[1])

Der Präsident bemerkte, daß nur ein Gegenstand auf der Tagesordnung stehe, nämlich die Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten und daß dazu zwei Vorschläge eingegangen seien: ein französischer[2]) und ein holländischer[3]) Vorschlag.

Zur Begründung des holländischen Vorschlags ergriff Generalleutnant Jonkheer den Beer Poortugael das Wort.

Nach einigen formellen Ausführungen ging der Redner auf die 4 ersten Punkte des Fragebogens ein.[4])

I. Die 1. Frage, die lautet: „Ist es wünschenswert eine internationale Regelung betr. die Eröffnung der Feind-

---

[1]) III. 165—70.

[2]) Anhang 20 III. 254.

[3]) Anhang 22 III. 254.

[4]) Die zwei letzten Punkte des Questionnaire ließ der Redner aus seiner Erörterung. Punkt VI. wird aber von dem Delegierten der Schweiz, Carlin, in der Sitzung vom 12. Juli 1907 zur Sprache gebracht, vergl. III. 177. Die Lösung und Beantwortung der Frage V. dürfte nicht schwer sein und sich von selbst ergeben. Die ungenügende Beobachtung oder die Nichtachtung der aufgestellten Sätze ist, falls diese zur Annahme durch die Konferenz und damit zu einem internationalen Abkommen geführt haben, wie es auch tatsächlich der Fall war, in Zukunft eine schwere Verletzung des Völkerrechts. Die Frage, ob und welche Maßnahmen seitens der Mächte dagegen zu ergreifen wären, ist nicht so leicht zu entscheiden. Im Anschluß hieran sei der groben Verletzung des Haager Abkommens Erwähnung getan, die im Jahre 1913 sich Bulgarien im Kriege gegen Serbien und Griechenland zuschulden kommen ließ. Anfangs Juli 1913 überfielen bulgarische Truppen ohne jede vorhergehende Kriegserklärung die ahnungslosen Serben, was den Anlaß zum zweiten Balkankrieg 1913 bildete. Die Mächte mußten tatenlos diesem schweren Bruch des Völkerrechts zusehen.

seligkeiten herbeizuführen?“ bejahte der Redner. Zur Begründung seines Standpunkts verwies er auf die Rede Yermolows in der 1. Sitzung der 2. Kommission.[1]) Es sei zudem ein Irrtum zu glauben, daß das geltende Völkerrecht bereits eine Kriegserklärung oder einen gleichwertigen Akt verlange. Das positive Völkerrecht wenigstens enthalte nichts über diesen Punkt. Es herrsche in dieser Hinsicht eine völlige internationale Unsicherheit. Die einen verlangten eine Kriegserklärung, die anderen nicht. Ebenso finde man in der Geschichte Kriege mit Kriegserklärung, aber auch ebenso viele ohne eine solche. Man müsse diese Unklarheit, die in dieser für das Leben der Völker so wichtigen Frage herrsche, bedauern und endlich einmal Klarheit verlangen.

II. Der Redner wandte sich dann der 2. Frage des Questionnaire's zu, die folgendermaßen lautete: „Ist es wünschenswert, daß dem Beginn der Feindseligkeiten eine Kriegserklärung oder ein gleichwertiger Akt vorausgehe?“

Der Standpunkt der holländischen Regierung sei hier der gleiche wie der des Instituts für internationales Recht, wie er in der Sitzung zu Gent 1906 zum Ausdruck gekommen sei. Zur Begründung der Notwendigkeit einer vorherigen Kriegserklärung verwies der Redner auf die Erfordernisse des modernen internationalen Rechts und auf die Aufrichtigkeit der Beziehungen der Völker. Man verlange immer die Abrüstung. Man solle aber lieber mit dem beginnen, was leichter zu erreichen sei. Wenn dies auch nicht unmittelbar zum erwünschten Ziele führe, so werde es doch wenigstens mittelbar dazu beitragen, daß die Staaten nicht mehr so große Sorgfalt im Frieden ihren Rüstungen zu widmen brauchten, um gegen einen unvermuteten Angriff gesichert zu sein. Den Schluß seiner Ausführungen zu diesem Punkt bildete der Hinweis auf die ausgedehnten Handelsbeziehungen der Völker, die durch den Krieg so sehr berührt würden und gebieterisch eine Kriegserklärung erheischten.

III. Die 3. Frage: „Ist es wünschenswert eine Frist festzusetzen, die zwischen der Anzeige des Krieges und dem Beginn der Feindseligkeiten verfließen muß?“ glaubte der Redner gleichfalls bejahen zu müssen. In diesem Punkte erlaube er sich den französischen Vorschlag zu ergänzen, mit dem er ja sonst übereinstimme. In einer so

[1]) III. 5 f.

wichtigen Materie solle man alle unbestimmten und unklaren Fristen vermeiden. Wenn man nicht genau bestimme, was man mit dem Ausdruck: vorherige Benachrichtigung verstehe, sei es möglich, daß die Kriegserklärung erst eine Stunde oder eine halbe Stunde oder doch nur kurz vor der Grenzüberschreitung der Truppen an den Gegner abgeschickt werde. Eine solche Erklärung sei natürlich wertlos. Wenn man daher wolle, daß die Benachrichtigung nicht reine Formsache werden solle und wenn man zur ruhigen Erledigung der friedlichen Völkerbeziehungen beitragen wolle, so müsse man zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten eine Frist setzen, die mindestens 24 Stunden betragen müsse.

IV. Auch die 4. Frage: „Soll man verlangen, daß die Kriegserklärung oder ein gleichwertiger Akt den Neutralen mitgeteilt wird? Und durch wen?" beantwortete der Delegierte ebenfalls bejahend. Er begründete diese Forderung mit dem Hinweis auf den Einfluß, den ein Krieg auf die Beziehungen der Völker ausübe. Es sei daher recht und billig, daß die neutralen Staaten und ihre Untertanen offiziell und möglichst bald benachrichtigt würden. Die Benachrichtigung solle ausgehen nicht nur von dem Staat, der den Krieg erklärt habe, sondern auch von allen kriegführenden Parteien, die infolge von Bündnissen mit in den Krieg gezogen worden seien. Die Benachrichtigung müsse auch erfolgen im Interesse der neutralen Kaufleute und Seefahrer, die sich bei Beginn eines Krieges oft weit weg von ihren Heimatshäfen befänden.

Nach diesen längeren Ausführungen des holländischen Delegierten ergriff der russische Oberst Michelson das Wort. Er verwies zunächst auf die Ausführungen Tscharykow's in der vorigen Sitzung [1]), der im Namen der russischen Delegation das französische Projekt unterstützt habe. Sodann ging er auf den holländischen Ergänzungsvorschlag ein. Der allgemeine Standpunkt der russischen Delegation in der Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten gehe dahin, die Konferenz möge eine Lösung finden, die am meisten dem wechselseitigen Vertrauen der Länder entspreche. Sein Kollege, der General Yermolow, habe bereits früher den gegenwärtigen Stand der Frage auseinandergesetzt. [2])

---

[1]) III. 164.
[2]) III. 5 f.

Der Redner ging nun dazu über die Vorteile klar zu legen, die sich ergeben würden, wenn die Lösung der Frage eine mehr oder minder beträchtliche Frist zwischen dem Abbruch der friedlichen Beziehungen und dem Beginn der militärischen Operationen zuließe. Das Problem einer solchen Frist sei eng verknüpft mit der Frage des Verhältnisses zwischen Krieg und Frieden. Es sei dies auch eine Frage der mehr oder minder großen Herabsetzung der Ausgaben für den Krieg. Die Zeit sei vielleicht nicht so ferne, wo man zwischen den Vorbereitungen zum Kriege, die jedes Land mit voller Unabhängigkeit in seiner Entscheidung gemäß seiner politischen Lage treffe, und denjenigen Vorbereitungen, die es einzig in Hinsicht auf die Notwendigkeit des Schutzes gegen Überraschungen durchzuführen verpflichtet sei, unterscheiden könne. Indem man eine Frist zwischen Abbruch der Beziehungen und Beginn der Feindseligkeiten setze, gebe man einem Lande die Möglichkeit, gewisse wirtschaftliche Handlungen im Frieden vorzunehmen. Dies werde unbestreitbar auf beiden Seiten als Wohltat empfunden und werde eine große Entspannung herbeiführen in der Zeit des bewaffneten Friedens. Diese Entspannung sei um so leichter annehmbar, als sie ja nicht das Recht einer Nation ihre Rüstungen einzig nach ihrem eigenen Gutdünken durchzuführen berühre.

Die Frist, um die es sich handle, habe noch einen anderen Vorzug. Sie gebe den befreundeten und neutralen Mächten eine wertvolle Zeit, die sie benutzen könnten, um Vermittlungsversuche zu unternehmen [1]) und um die streitenden Nationen zu überreden ihre Differenzen vor den Schiedsgerichtshof zu bringen.

Aber wenn man von einer Frist spreche, so meinte der Redner resigniert, so dürfe man nicht aus dem Auge verlieren, was zur Zeit durchführbar sei. Die Idee einer beträchtlichen Frist sei noch nicht reif im Gewissen der Völker.

Man solle in seinen Wünschen nicht zu weit gehen und nicht mehr verlangen wollen, als in der Jetztzeit möglich sei. Eine größere Frist als die von 24 Stunden sei viel wohltätiger, aber leider noch ein Wunsch an die Zukunft. Denn eine Frist von 24 Stunden, wie sie der holländische Entwurf vorgeschlagen habe, sei eigentlich gar keine Frist. Sie sei nur gerade genügend um die Be-

[1]) Vgl. Fried a. a. O. Seite 215 Fußnote.

völkerung und die Truppen von der ausgebrochenen Krise zu benachrichtigen.

Am Schlusse seiner Ausführungen empfahl Michelson der Konferenz dringend den französischen Vorschlag mit der holländischen Ergänzung einer Frist von 24 Stunden, die zwischen der Kriegserklärung und dem Beginn der Feindseligkeiten liegen soll, anzunehmen.

Das Wort erhielt sodann der Divisionsgeneral Amourel. Er begründete den französischen Vorschlag mit folgenden Ausführungen:

„Zu Beginn der Diskussion über den Entwurf einer Regelung betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten, den die französische Delegation Ihnen zu unterbreiten die Ehre gehabt hat, ist es zweifellos nicht unnütz, Ihnen einige Erklärungen zur Rechtfertigung der Bestimmungen dieses Vorschlags zu geben.

Sie glaubt zunächst, man müsse die Voraussetzung eines Krieges, der ohne ernsthaften und offensichtlichen Grund geführt werde, oder, falls ein solcher sich nicht gezeigt hat, wenigstens den Zwischenfall, der zu einer Auseinandersetzung führen könnte, aus der Welt schaffen. Ein Eingriff, mitten im Frieden, ohne triftigen Grund, ist nicht vereinbar mit dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Staaten der zivilisierten Welt, die wir hier vertreten.

Der Krieg wird also wenigstens ein Ereignis, das eine gewisse Bedeutung hat und einen Meinungsaustausch begründen kann, zum Ursprung haben. Dann wird gewöhnlich die Periode diplomatischer Verhandlungen beginnen, in deren Verlauf jede Macht von der anderen Bedingungen, geeignet, ihre Interessen zu befriedigen, zu erhalten suchen wird. Wenn es nicht zur Verständigung kommt, kann die eine Macht ihre Zuflucht nehmen zu der Kriegsdrohung in der Form eines Ultimatums unter Festsetzung der verlangten Bedingungen. Sie bestimmt außerdem eine Frist zur Beantwortung, nach deren Ablauf sie den Appell an die Waffen zu nehmen sich vorbehält.

Wenn die Ereignisse in dieser Form zu Beginn eines Konflikts zwischen zwei Staaten sich abspielen, findet sich sicherlich der Kriegszustand in genügender Weise erklärt. Das Ultimatum trägt in sich eine vorherige und unzweideutige Benachrichtigung; es zeigt das verlangte Zugeständnis an und daher die Ursache des Krieges im Falle der Zurückweisung; endlich begrenzt es sogar den Krieg zeitlich nach dem glücklichen Ausdruck des Kollegen der russischen Delegation, weil der Kriegszustand mit dem Ablauf der Frist für die Antwort beginnt.[1])

Aber es kann auch der Fall eintreten, daß dem Ereignis, dem Ursprung des Konflikts, keine diplomatischen Verhandlungen nachgefolgt sind. In manchen Fällen erscheint der materielle und moralische Schaden dem beleidigten Staat genügend schwer, um nur noch durch die Waffen Genugtuung zu suchen.

Es kann auch sein, daß die diplomatischen Verhandlungen in ihrem Verlaufe eine solche Wendung nehmen, daß der Beschwerdeführer alle Hoffnung verliert, durch dieses Mittel genügende Bedingungen zu erlangen. Er kann dann sehr wohl plötzlich die Verhand-

[1]) III. 6 in der Rede Yermolows.

lungen abbrechen und seine Zuflucht zur Gewalt nehmen, um sich die für nötig gehaltene Genugtuung zu sichern.

In diesen beiden Fällen, wo der Krieg unmittelbar oder während der Verhandlungen ausbricht, wird er beginnen, sobald eine der Parteien ausdrücklich ihren hierauf gerichteten Willen geäußert hat. Aber es ist gut, daß selbst dann die Feindseligkeiten mit den gleichen Garantien beginnen, wie wenn der Krieg infolge eines Ultimatums ausbricht.

Die vorherige und unzweideutige Benachrichtigung und die Gründe des Krieges finden sich im Ultimatum vor; wir verlangen, daß sie in einer Benachrichtigung an den Gegner enthalten sind, wenn die eine Partei den Entschluss zum Kampfe fasst, ohne die diplomatischen Erörterungen begonnen oder zu Ende geführt zu haben.

Es ist nicht notwendig, die Bedingung, daß die Benachrichtigung unzweideutig sein muß, zu rechtfertigen. Sie muß auch eine vorherige sein. Wir wünschen, daß sie den Feindseligkeiten vorangehen solle. Aber diese können beginnen, sobold die Benachrichtigung an den Gegner gelangt sein wird. Die zeitliche Begrenzung des Krieges wird hier also weniger klar bestimmt sein als im Falle des Ultimatums. Wir sind der Ansicht, daß die Bedürfnisse des modernen Krieges es nicht erlauben, dem Angreifer die Einhaltung anderer Fristen zuzumuten als derjenigen, die absolut unerläßlich sind, um dem Gegner das gewaltsame Vorgehen anzuzeigen.

Wir glauben auch, daß die Kriegserklärung begründet sein muß; diese Bedingung kann leicht angenommen werden, weil die Mächte sicherlich sich nur zum Kampfe entschließen, wenn sie von ihrem Rechte wohl überzeugt sind. Dann brauchen sie auch nicht zu zögern, es öffentlich zu proklamieren. Außerdem ist es besonders nützlich, die Beweggründe des Krieges zur Kenntnis der Staaten zu bringen, die nicht in den Konflikt verwickelt sind, aber darunter leiden und die das Recht haben zu wissen, warum sie leiden. Endlich werden vielleicht die Staaten, wenn sie von den Ursachen des Krieges Bescheid wissen, lieber ihre guten Dienste anbieten unter Wahrung ihrer eigenen Interessen.[1])

Dies sind die Erörterungen über die Bestimmungen des Art. 1 unseres Entwurfs. Was Art. 2 betrifft, so erscheint es uns zweifellos notwendig, daß der Kriegszustand, der nicht nur die Kriegführenden interessiert, sondern der auch eine große Verwirrung in die Angelegenheiten der Neutralen bringt, diesen möglichst bald mitgeteilt wird.

Ist dies übrigens nicht auch notwendig, wenn man die Neutralen in die Lage versetzen will, die Aufgabe, die ihnen die Art. 6 und 26 der Konvention vom 28. Juli 1899[2]) vorbehalten, zu erfüllen?

---

[1]) Ob die Vermittlung der neutralen Mächte von Erfolg gekrönt sein kann, wenn man, wie dies der französische Vorschlag will, keine Frist zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten bestimmt, dürfte zum mindesten fraglich sein. Fried betont, meines Erachtens mit Recht, in seinem Buch: Die 2. Haager Friedenskonferenz S. 215, daß wichtiger als die formelle Kriegserklärung und die Notifikation an die Neutralen die Festsetzung eines genügenden Zwischenraumes zwischen der Kriegserklärung und dem Beginn der Feindseligkeiten sei. Erst eine solche Frist ermögliche es den Neutralen, geeignete Schritte zur Verhinderung des Krieges zu unternehmen. Leider wurde bekanntlich von der Konferenz eine solche Frist abgelehnt.

[2]) Sie handeln von den guten Diensten und der Vermittlung der Mächte im Falle eines Konfliktes zwischen zwei Staaten.

Dies sind die Begründungen, die die französische Delegation Ihnen zur Stützung Ihres Vorschlags vorführen wollte, und sie wäre glücklich, wenn sie Ihren Beifall finden könnte."

Marschall von Bieberstein erklärte hierauf nur den französischen Vorschlag anzunehmen, der den modernen Prinzipien des Krieges am meisten entspreche.

Der Präsident ließ hierauf bemerken, daß der Unterschied zwischen dem holländischen und dem französischen Vorschlag sich nur auf die Frist beziehe. Daß eine vorherige Benachrichtigung notwendig sei, darüber sei man einig. Aber was solle das Wort: vorherig bedeuten? Dies sei zu unbestimmt. Man möge doch das Minimum von einer Frist von 24 Stunden annehmen.

Der General Amourel führte dazu aus, daß in der Erklärung der französischen Delegation die Bezeichnung: vorherig klar ausgedrückt sei. Sie bedauere, in diesem Punkt nicht mit der holländischen Delegation übereinzustimmen; sie müsse aber ihre Erklärungen in den die Kriegführenden betreffenden Punkten aufrecht erhalten. Er fügte aber hinzu, daß die französische Delegation bereit sei zuzugestehen, daß die Kriegserklärung erst nach Ablauf einer gewissen Frist für die Neutralen wirksam werde. Dadurch würden die Interessen und Rechte der Kriegführenden nicht verletzt.

Der italienische Vertreter Graf Tornielli meinte, man müsse sich hauptsächlich mit der Situation der Neutralen befassen, deren Pflichten erst beginnen könnten von dem Augenblick an, wo die Mitteilung des Kriegszustandes den Regierungen gemacht sei. Er hielt aber eine Fristsetzung in dem die Neutralen betreffenden Punkte infolge der Ungleichheit der Entfernungen für sehr schwierig und er hielt es für wesentlich, die juristischen Gesichtspunkte festzustellen, unter denen sich die Neutralen nach der Kriegserklärung befänden.

Der russische Delegierte Nelidow wies gleichfalls auf die schwierige Durchführung einer Notifikation an die Neutralen hin. Man müsse daher ein Mittel finden, um möglichst prompt allen den Kriegszustand mitzuteilen.

Der Generalleutnant Jonkheer den Beer Poortugael machte nunmehr folgenden Ergänzungsvorschlag:

„Jeder kriegführende Staat wird seinen Kriegszustand unverzüglich den neutralen Mächten mitteilen durch eine offizielle Bekanntmachung und außerdem, wenn es möglich ist, durch seine diplomatischen Agenten."

Der rumänische Vertreter Beldiman stellte zur Erwägung, ob die Anzeige nicht auch telegraphisch gemacht werden könne. Mittels der Telegraphie könne man doch eine Kriegserklärung rasch und weithin bekannt machen.

Nelidow schloß sich dieser Ausführung an.

Der Präsident unterstellte sodann zur Billigung der Unterkommission die folgende Fassung des Art. 2 der holländischen Ergänzung:

„Der Kriegszustand muß unverzüglich den Neutralen mitgeteilt werden und er kann in dieser Hinsicht erst wirksam werden nach Empfang einer Anzeige, die auch auf telegraphischem Wege gemacht werden kann."

Dieser Text erregte keinen Widerspruch. Der Art. 2 des holländischen Ergänzungsvorschlages, der keine Frist enthielt, war also damit angenommen.

Der Präsident konstatierte, daß die erste Frage noch unentschieden sei. Man müsse sich jetzt darüber verständigen, ob und wie die Dauer einer Frist, die einer vorherigen Benachrichtigung folgen solle, präzisiert werden solle.

Lord Reay erklärte, die britische Delegation werde ihre Meinung über diesen Punkt in der nächsten Sitzung zur Kenntnis bringen.

Der amerikanische Delegierte Choate und der japanische Delegierte Keiroku Tsudzuki erklärten, Instruktionen ihrer Regierungen abzuwarten.

Der Präsident vertagte Abstimmung und Diskussion auf die nächste Sitzung.

Damit schlossen die Verhandlungen des 5. Juli.

§ 20. Die Verhandlungen in der 3. Sitzung der 2. Unterkommission.

Die Aussprache über die Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten wurde fortgesetzt in der Sitzung vom 12. Juli.[1])

Der Präsident Asser forderte zu Beginn die Vertreter Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Japans auf, jetzt ihre Meinung über die in der letzten Sitzung vorbehaltenen Punkte zu äußern.

Lord Reay erklärte hierauf, daß die britische Delegation dem französischen Vorschlage ihre Zustimmung gebe.

---

[1]) III. 172—79.

General Porter teilte im Namen der Delegation der Vereinigten Staaten gleichfalls sein Einverständnis mit dem französischen Vorschlag mit. Die Bundesverfassung habe zwar dem Kongreß die Befugnis vorbehalten, den Krieg zu erklären. Aber dieses Recht werde durch den französischen Vorschlag nicht berührt.

Die japanische Delegation ließ ebenfalls ihre vollständige Übereinstimmung mit dem französischen Vorschlag erklären.

Der Oberst Sapountzakis gab seine Zustimmung im Namen der griechischen Delegation zu Art. 1 des französischen Vorschlags. Ferner erklärte er, Art. 2 anzunehmen mit der holländischen Ergänzung in der Fassung, die ihr der Präsident mit Genehmigung der Unterkommission in der letzten Sitzung gegeben habe.

Generalleutnant Jonkheer den Beer Poortugael[1]) entwickelte zuerst die Gründe, die ihn zur Bestimmung einer Frist von 24 Stunden, die zwischen der Benachrichtigung des Gegners und dem Beginn der Feindseligkeiten liegen sollte, geführt hätten. Er belegte seine Ausführungen mit Beispielen aus der Kriegsgeschichte. In geschickter Weise verglich er die Kriegserklärung mit der Kündigung eines Waffenstillstandes. In letzterem Fall sei auch eine Frist gebräuchlich[2]); bei einer Kriegserklärung sei eine Frist noch viel nötiger. Er führte dann als Beispiel den Waffenstillstand vom 4. Juni 1813 an.

Am Schlusse seiner Ausführungen wies der Redner auf den spanisch-amerikanischen Kongreß hin, der 1892 zu Madrid tagte und der gleichfalls eine Frist für den Wiederbeginn der Feindseligkeiten nach einem Waffenstillstand vorgeschlagen habe.

Beernaert erklärte sodann, daß die vielbesprochene Frage einer Fristsetzung sich unter einem doppelten Gesichtspunkt darstelle. Der erste betreffe die Kriegführenden und darauf bezögen sich die Ausführungen den Beer Poortugaels. Der zweite beziehe sich auf die Neutralen, und dies habe General Amourel im Auge gehabt mit der Erklärung, die französiche Delegation sei bereit eine Frist zwischen der Kriegserklärung und ihre Wirksamkeit für die Neutralen gutzuheißen.[3]) Beernaert

---

[1]) Vgl. Seine Ausführungen in der 2. Sitzung III. 165—67.
[2]) Vgl. 2. Konvention der 1. Haager Konferenz Art. 36, Satz 2.
[3]) III. 169.

glaubte, daß eine Frist sich aus dem zweiten Gesichtspunkt ergebe. Man habe zwar den Grundsatz der einfachen telegraphischen Anzeige zugelassen. Aber dies genüge nicht für die neutralen Staaten, um es ihnen zu ermöglichen ihre Pflichten zu erfüllen. Man müsse eine angemessene Frist zugestehen, die von dem Augenblicke, wo die Anzeige an den Sitz der Regierung gelangt sei, zu datieren sei.

Der französische General Amourel ließ bemerken, daß die Diskussion sich jetzt um Art. 2 drehe. Aber es habe noch keine Abstimmung über Art. 1 des französischen Vorschlags, über den man sich geeinigt zu haben scheine, stattgefunden.

Darauf entspann sich ein Meinungsaustausch darüber, ob es rätlich sei die Frage an einen Prüfungsausschuß zu verweisen oder unmittelbar zu einer Abstimmung zu schreiten. Die französischen Delegierten hielten daran fest, daß durch eine Abstimmung die Annahme des Art. 1 festgestellt werde. Der Präsident dagegen hielt diese Abstimmung für entbehrlich, da ja die drei Mächte, die früher Vorbehalte gemacht hätten, nunmehr ihre Zustimmung zu dem französischen Vorschlag gegeben hätten.

Beernaert hielt eine Abstimmung für unerläßlich. Der französische Vorschlag, der eine Benachrichtigung verlangte, aber eine Frist nicht festsetzte, erschien ihm unannehmbar und er forderte die Unterkommission auf, sich über die Frist von 24 Stunden zu äußern.

Renault forderte getrennte Abstimmung über seinen Vorschlag und über den des Generalleutnants den Beer Poortugael.

Die japanische Delegation ließ darauf aufmerksam machen, sie habe sich in ihrer Erklärung zu Anfang der Sitzung ganz auf die Seite des französischen Vorschlags unter Ausschluß aller Ergänzungen gestellt.

Der österreichisch-ungarische Delegierte Mérey de Kapos-Mère sprach sich gleichfalls für eine getrennte Abstimmung über den französischen Vorschlag und die holländische Ergänzung aus.

Der Schweizer Delegierte Carlin erinnerte daran, man habe in der vorigen Sitzung den französischen Text so behandelt, als ob er eine Frist ausschließe. Es müsse deshalb über diesen Text eine Abstimmung stattfinden, um eine Meinungsäußerung darüber herbeizuführen. Die Schweizer Delegation verlange übrigens eine getrennte

Abstimmung über die Frist, die sich auf die Kriegführenden, und über die Frist, die sich auf die Neutralen beziehe.

Der Oberst Tinge erklärte sich im Namen der chinesischen Delegation mit der Fassung des französischen Vorschlags einverstanden. Aber er macht auch auf etwaige Folgen aufmerksam und regte an, eine Definition des Krieges zu geben, da sich unter dem Wort: Expedition oft der wirkliche Krieg verberge, wie Beispiele aus der Geschichte seines Landes bewiesen.

Marschall von Bieberstein erklärte, daß die deutsche Vertretung keine Frist annehmen könne und daß sie dehalb mit dem französischen Vorschlag einverstanden sei. Wenn dieser angenommen sei, so stehe es frei bei der Diskussion des Art. 2 an eine spezielle Abstimmung zu gehen hinsichtlich der auf die Neutralen bezüglichen Frist, wie schon Carlin bemerkt habe.

Die kubanische Delegation gab ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt, daß dem Kongresse von Kuba das Recht gewahrt bleibe Form und Bedingungen der Kriegserklärung verfassungsgemäß zu bestimmen.

Der Präsident erklärte hierauf, daß Art. 1 nun zur Abstimmung komme, daß aber die Abstimmung sich zunächst auf den holländischen Ergänzungsvorschlag betr. die Frist von 24 Stunden erstrecken werde. Wenn dieser abgelehnt werde, so könne konsequenterweise der französische Text als angenommen betrachtet werden.

Méry de Kapos-Mère erklärte, es sei logischer und den parlamentarischen Gebräuchen eher entsprechend, in umgekehrter Reihenfolge abzustimmen. Er verlangte daher zuerst Abstimmung über den französischen Vorschlag.

Der Präsident schritt sodann zur Abstimmung über Art. 1 des holländischen Ergänzungsvorschlags.[1]) Darnach sollten die Feindseligkeiten erst beginnen 24 Stunden, nachdem die Kriegsanzeige in Form einer Kriegserklärung oder eines Ultimatums zur Kenntnis der feindlichen Regierung gekommen sei.[2])

---

[1]) Der Präsident ging also nicht auf den Wunsch des österreichischen Delegierten ein. Dies geschah aber nicht absichtlich, sondern es beruhte auf einem Mißverständnis des Präsidenten, das dieser in der folgenden Sitzung mit Bedauern richtig stellte. Vgl. III. 179.

[2]) Art. 1 der holländischen Ergänzung zum französischen Vorschlag. III. 254.

34 Delegationen nahmen an der Abstimmung teil.

Dafür waren 13 Staaten.

Dagegen stimmten 16 Staaten. Darunter befanden sich: Deutschland, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan.

Der Stimme enthielten sich 5 Staaten: Österreich-Ungarn, China, Kuba, Serbien und die Türkei.

Der holländische Ergänzungsvorschlag war damit abgelehnt.

Der Präsident verkündete hierauf das Resultat der Abstimmung und fragte an, ob nicht darin die Annahme des Art. 1 des französischen Vorschlages enthalten sei.

Renault ließ erklären, die Frage sei genügend wichtig, um eine gesonderte Abstimmung zu rechtfertigen.

Der Art. 1 des französischen Vorschlags wurde sodann mit allen Stimmen gegen die Stimmen von Brasilien und Domingo angenommen. China und Kuba enthielten sich der Stimme.

Der französische Vorschlag, dessen erster Artikel angenommen wurde, enthielt nur die Pflicht der vorherigen, unzweideutigen Benachrichtigung des Gegners, aber keine Frist wie der holländische Ergänzungsvorschlag.

Die Unterkommission trat sodann in die Diskussion über Art. 2 des französischen Vorschlags [1]) ein, wozu der folgende belgische Ergänzungsvorschlag [2]) vorlag:

„Der Kriegszustand muß den neutralen Mächten mitgeteilt werden. Diese Mitteilung, die auch telegraphisch geschehen kann, wird in dieser Hinsicht erst 48 Stunden nach ihrem Empfang wirksam."

Renault erhob schwere Bedenken gegen die Zulassung einer solchen Frist. Der neutrale Staat könne die Frist von 48 Stunden ausnützen um Handlungen vorzunehmen, die den Regeln der Neutralität zuwiderliefen.

Der deutsche Delegierte Kriege unterstützte diese Ausführungen des Vorredners.

Der russische Delegierte Nelidow machte darauf aufmerksam, daß die aufgeworfene Frage sich wieder finde in dem Programm der 4. Kommission, soweit es den Seekrieg und die Stellung der neutralen Häfen betreffe.

Der französische Schiffskommandant Lacase wies auf die Gefahren hin, die die mißbräuchliche Ausdehnung der vorgeschlagenen Formel bringen könne. Sie gestatte

---

[1]) Anhang 20 III. 254

[2]) Anhang 21 III. 254.

nämlich in gewissen Fällen den Neutralen, Kapital aus einer solchen Frist zu schlagen, indem sie den Kriegführenden ein Kriegsschiff verkauften.

Jonkher den Beer Poortugael regte an, man solle die Rechte und Pflichten der Neutralen erst von dem Augenblick der erlangten Kenntnis an beginnen lassen.

Carlin hielt es für unerläßlich, die gerechten Einwürfe, die mehrere Delegierte soeben gegen die vorgeschlagene Fassung geltend gemacht hätten, zu berücksichtigen, aber unter Aufrechterhaltung der Rechte der Neutralen.

Beernaert erklärte, er habe mit seinem Vorschlag nie soweit gehen wollen wie einige Delegierte zu glauben schienen. Sein Ergänzungsvorschlag wolle hauptsächlich verhindern, daß die neutralen Regierungen verantwortlich gemacht würden für Handlungen, die nur einigen ihrer Staatsangehörigen, welche von dem Beginn der Feindseligkeiten noch keine Kenntnis hätten, zuzurechnen seien. Die telegraphische Anzeige müsse an den Sitz der Regierung gerichtet werden und könne nur in dem Verhältnis, wie es die Publikationsmittel zuließen, zur Kenntnis aller Bewohner gebracht werden.

Der italienische Vertreter Graf Tornielli erklärte hiezu, es sei sehr wichtig genau anzugeben, durch wen die telegraphische Anzeige erfolgen müsse und an wen sie adressiert werde.

Der Präsident beantragte die Überweisung der Frage an einen Prüfungsausschuß. Da die Sache noch nicht recht geklärt war, wurde die Verweisung ohne Widerspruch beschlossen. An diesen Ausschuß verwies der Präsident auch die obigen Anregungen des Grafen Tornielli.

Da niemand der Annahme des Art. 2 widersprochen hatte unter Vorbehalt der Ergänzungen und Änderungen, die der Prüfungsausschuß machen werde, erklärte der Präsident die Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten für vorläufig erledigt.

Carlin wünschte von der Unterkommission noch Antwort auf Art. 6 des Fragebogens des Ministers Asser betr. die diplomatische Form, in die man die allenfallsige Übereinstimmung kleiden wolle. Es sei wichtig hier auseinander zu halten, ob das gewonnene Ergebnis den Gegenstand einer Spezialakte abgeben solle oder ob es in die bereits kodifizierten Materien eingeschaltet werden solle.

Nelidow und Renault fanden diese Frage verfrüht und glaubten, daß ihre Lösung vor das Redaktionskomitee gehöre.

Der Präsident gab den Rat, die Wünsche Carlins an das Komitee weiter zu leiten.

Also schloß die Sitzung. Damit war zugleich die Behandlung der Frage in der 2. Unterkommission erledigt.

§ 21. Die Verhandlungen im Comité d'examen.

Die Unterkommission hatte, wie erwähnt, unsere Frage zur endgültigen Formgebung dem Comité d'examen, das sich bei der 2. Kommission bildete und unter dem Vorsitze Assers aus 16 Mitgliedern bestand, überwiesen. Berichterstatter war Renault, der auch den der 2. Kommission in ihrer 3. Sitzung vorgelegten Bericht verfaßt hatte.[1])

Im Prüfungsausschuß war man der Ansicht, daß die vorgeschlagene Fassung zu unbestimmt sei. Diese Lücke trete vor allem bei Art. 2 hervor, der sich auf die Benachrichtigung der Neutralen beziehe. Denn eine neutrale Regierung, die aus irgend einem Grunde keine Anzeige erhalten habe, die aber zweifellos den Kriegszustand kenne, könne sich von jeder Verantwortlichkeit für ihre Handlungen frei machen, indem sie sich einfach auf das Fehlen einer Anzeige berufe. Das Entscheidende sei, daß eine Regierung den Kriegszustand kenne. Dieser Beweis sei, wenn eine Anzeige vorliege, leicht zu führen; wenn aber keine Anzeige abgesandt sei, müsse der Staat, der sich über den Bruch der Neutralität beklage, klar beweisen, daß der Kriegszustand dem die Neutralität verletzenden Land bekannt gewesen sei.

Daher beschloß das Komitee noch folgenden Satz zu Art. 2 hinzuzufügen:

„Übrigens können sich die Neutralen auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben."

---

[1]) III. 50.

§ 22. Die Berichterstattung an die 2. Kommission.

Im Namen des Prüfungsausschusses erstattete Renault in der 2. Kommission über die Verhandlungen in der 2. Unterkommission ausführlichen Bericht.[1])

Zu Anfang seines Berichts erwähnte er das russische Programm, das u. a. auch die Regelung der Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten verlangt habe. Die 2. Kommission habe sich mit diesem Teil des Programms befaßt.

Er ging sodann auf die Verhandlungen der 2. Unterkommission ein. Diese habe sich befaßt mit einem Vorschlag der französischen Delegation[2]) und mit einer holländischen Ergänzung.[3]) Beide Vorschläge hätten übereinstimmend die Benachrichtigung des Gegners vor Beginn der Feindseligkeiten und die Notifikation der Neutralen verlangt. Meinungsverschiedenheiten hätten sich nur in der Frage der Fristsetzung ergeben.

Die Anordnung des französischen Vorschlages sei inspiriert worden durch eine Entschließung des Institut de droit international auf der Genter Tagung 1906. Er rechtfertigte sodann in längeren Ausführungen die im französischen Vorschlag enthaltene Zweiteilung der Kriegserklärung: in die mit Gründen versehene unbedingte Kriegserklärung und in das Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung, wie dies schon General Amourel in seiner Begründung des französischen Vorschlags in der 2. Unterkommission getan hatte.[4]) Er verteidigte ferner das Verlangen des Vorschlags, daß die Kriegserklärung oder das Ultimatum mit Gründen versehen sein solle. Die Bewohner der kriegführenden Staaten sowie die neutralen Länder sollten die Kriegsursachen erfahren; nur so könne man sich ein Urteil über das Verhalten der beiden Gegner bilden. Freilich dürfe man sich nicht verhehlen, daß die wahren Ursachen des Krieges nicht immer angegeben würden; aber die Schwierigkeit, diese Gründe anzugeben, sowie die Notwendigkeit, im Voraus Gründe anzugeben, welche diese Bezeichnung nicht verdienten und im Gegensatz zu der wahren Kriegsursache stünden, würden die Aufmerksamkeit der neutralen Mächte auf sie lenken und die öffentliche Meinung aufklären.

---

[1]) III. 46—50.
[2]) Anhang 20 III. 254.
[3]) Anhang 22 III. 254.
[4]) III. 168.

Die Benachrichtigung müsse ferner den Feindseligkeiten vorausgehen. Hiebei dränge sich die Frage einer Frist zwischen dem Empfang der Benachrichtigung und der Eröffnung des Kampfes auf. Der französische Vorschlag enthalte keine Frist, was bedeute, daß die Feindseligkeiten beginnen könnten, sobald die Benachrichtigung an den Gegner gelangt sei. Die französische Delegation habe geglaubt, die Festsetzung einer solchen Frist sei mit den Bedürfnissen des modernen Krieges unvereinbar. Der französische Vorschlag sei auch mit großer Mehrheit von der Unterkommission angenommen worden.

Der holländische Vorschlag habe eine Frist zwischen der Benachrichtigung des Gegners und dem Beginn der Feindseligkeiten einschalten wollen. Die Notwendigkeit einer solchen Frist sei eingehend und wirkungsvoll durch den Oberst Michelson begründet worden.[1]) Indessen hätten alle diese gewichtigen Gründe die Mehrheit nicht überzeugen können. Vielleicht sei der Zukunft die Realisierung dieses Wunsches vorbehalten. In bemerkenswerter Weise nahm sodann der Bericht Renault's Stellung zu der Haltung, die das Institut de droit international in dieser Frage eingenommen habe. Der Bericht sagte darüber:

„Il est de remarquer que l'Institut de droit international... n' a pas cru non plus pouvoir suggérer la fixation d'un délai, bien que dans cet ordre d'idée une assemblée de jurisconsultes puisse être moins réservée qu'une assemblée de diplomates, de militaires et de marins."

Der Standpunkt, den dieses Institut in der Frage der Fristsetzung eingenommen hatte, war ja der, daß nur der Ablauf einer genügenden Frist (délai suffisant) verlangt wurde, damit nicht die Regel einer vorherigen und unzweideutigen Benachrichtigung umgangen werden könne.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen zerstreute der Bericht die Bedenken, die von einigen Delegationen gegen die verfassungsmäßige Anordnung der Kriegserklärung geäußert worden seien. Die staatsrechtliche Befugnis, den Krieg zu beschließen, werde durch den französischen Vorschlag keineswegs berührt.

Der Bericht wandte sich sodann zu der Frage der Benachrichtigung der Neutralen. Dieses Verlangen sei von den beiden diesbezüglichen Vorschlägen, dem französischen und dem belgischen Entwurf, gestellt worden

---

[1]) III. 167.

und sei auch im Hinblick auf die große Bedeutung eines modernen Krieges für die Neutralen gerechtfertigt. Freilich, bei der heutigen schnellen Verbreitung der Nachrichten sei es kaum mehr möglich, daß ein Staat von dem Ausbruch eines Krieges keine Kenntnis bekomme. Aber um allen Eventualitäten zu begegnen, habe man die offizielle Benachrichtigung der Neutralen durch die Kriegführenden verlangt.

Lediglich in der Frage der Wirksamkeit dieser Anzeige seien die beiden Vorschläge auseinandergegangen. Der französische Vorschlag lasse die Wirksamkeit gleich mit dem Eintreffen einer solchen Anzeige beginnen, während nach dem belgischen Ergänzungsvorschlag die Anzeige erst 48 Stunden nach ihrem Eingang wirksam werden solle.

Aber die Majorität sei nicht für die Festsetzung einer Frist gewesen. Der leitende Gesichtspunkt sei sehr einfach. Ein neutraler Staat könne nur dann angehalten werden, die Pflichten der Neutralität zu erfüllen, wenn er den Kriegszustand kenne. Sobald er aber, gleichviel durch welches Mittel, davon Kenntnis erlangt habe, dürfe er nicht mehr seiner Neutralität zuwiderhandeln. Eine andere Frage sei es, ob er auch verpflichtet sei, neutralitätswidrige Handlungen auf seinem Gebiet zu verhindern. Hier müsse man freilich von der neutralen Regierung verlangen, sie solle die notwendigen Maßregeln ergreifen. Aber die Frist für die Vornahme solcher Akte werde je nach den Umständen und der Größe des Gebietes verschieden sein. Die vorgeschlagene Frist von 48 Stunden könne zu kurz oder zu lang sein. Eine gesetzliche Beweisregel für die Verantwortlichkeit aufzustellen sei unangebracht. Dies sei eine oft leicht lösbare Tatfrage.

Die Unterkommission habe sich deshalb entschlossen, folgende Fassung anzunehmen:

„Der Kriegszustand muß unverzüglich den neutralen Mächten angezeigt werden und wird erst wirksam nach Eingang einer Anzeige, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann."

Der Prüfungsausschuss habe noch folgenden Satz hinzugefügt:

„Die neutralen Mächte können sich auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben."

Dieser Text scheine den gegenwärtigen Bedürfnissen genügend Rechnung zu tragen.

Zum Schluß kam der Berichterstatter zu sprechen auf die Form, die man den angenommenen Vorschlägen

geben solle. Man könne den Gegenstand in einem Abkommen, in einer besonderen Erklärung oder in einer Eingliederung in das Reglement von 1899 über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs darstellen. Diese letzte Lösung komme nicht in Betracht, weil diese Anordnungen einen allgemeinen Charakter hätten und sich sowohl auf den Land- als auch auf den Seekrieg bezögen. Das Redaktionskomitee werde darüber endgültig entscheiden.

Damit schloss der Bericht.

§ 23. Die Verhandlungen der 2. Kommission in der 3. Sitzung vom 30. August 1907.

Nachdem das Comité d'examen dem Art. 1 und 2 des französischen Vorschlags mit der belgischen Ergänzung, wie sie von der 2. Unterkommission angenommen worden waren, die eindeutige Fassung gegeben hatte, stand die Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten auf dem Programm der 3. Sitzung der 2. Kommission vom 30. August 1907 zur Beschlußfassung.[1])

Der Präsident Beernaert gab einen kurzen Überblick über den Verlauf der Verhandlungen in der 2. Unterkommission. Er wies darauf hin, daß man dort einstimmig beschlossen habe, der Krieg müsse förmlich erklärt werden, und diese Erklärung müsse begründet sein; dagegen habe die Mehrheit geglaubt, daß die Bewilligung einer Frist mit den gegenwärtigen militärischen Erfordernissen unvereinbar sei. Es sei ferner auch beschlossen worden, daß es nicht notwendig sei, die Neutralen von dem Beginn der Feindseligkeiten zu benachrichtigen, wenn diese zweifellos von dem Kriegszustand Kenntnis erlangt hätten.[2])

Alles dies sei klar ausgeführt in dem der Kommission vorgelegten Bericht Renaults.[3]) Die Kommission habe nur noch zu beschließen über die 2 Artikel des Entwurfs.[4])

Die zwei Artikel lauteten:

Art. 1. „Die vertragschließenden Mächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorherige und unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die

---

[1]) III. 32 f.
[2]) Dieser Zusatz wurde durch das Comité d'examen eingefügt.
[3]) Anhang A III. 46—50.
[4]) Anhang 23, Projet de Règlement sur l'ouverture des hostilités III. 255.

eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß."

Art. 2. „Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben."

Dieser Text rief keinen Widerspruch hervor und deshalb erklärte ihn der Präsident für angenommen.

§ 24. Die Verhandlungen im Plenum.

Das Plenum der Konferenz hatte über unsere Frage in der 5. Vollsitzung vom 7. September 1907 [1]) endgültig zu entscheiden.

Der Konferenz lag derselbe Bericht Renaults [2]) vor, der schon der 2. Kommission zur Kenntnisnahme gedient hatte. [3]) Der Berichterstatter Renault verlas die zwei von der 2. Kommission angenommenen Artikel. [4]) Die Konferenz nahm sie widerspruchslos an.

Der Präsident stellte es den Mitgliedern anheim, allenfalls Vorbehalte zu machen und sie zu begründen. Es erhob sich aber kein Verlangen nach einer Debatte.

Der Gesamtentwurf wurde sodann einstimmig angenommen.

§ 25. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens.

Es ist ein Grundsatz des Völkerrechts, daß es bei Staatsverträgen außer der Unterzeichnung des oder der Bevollmächtigten noch die hinzutretende feierliche Genehmigung des Staatsoberhauptes verlangt. Man nennt diesen Akt die Ratifikation. [5]) Erst damit werden die von den Vertretern der verhandelnden Staaten getroffenen protokollierten und unterzeichneten Abmachungen völkerrechtlich wirksam. Dadurch werden erst definitiv die unterzeichneten Staaten als Vertragskontrahenten und

---

[1]) I. 125.
[2]) Anhang B I. 131—36.
[3]) III. 32 f.
[4]) Anhang C I. 136.
[5]) Vgl. v. Liszt, Das Völkerrecht 9. Aufl. 1913. Seite 164 ff.

damit auch rechtlich gebunden.[1]) Die Unterzeichung der Schlussakte der 2. Haager Friedenskonferenz z. B., die außer Paraguay und der Türkei sofort alle Konferenzmächte vornahmen, enthält noch keineswegs die Verpflichtung, nun auch alle einzelnen Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Üblich ist die Ausfertigung und der Austausch besonderer Ratifikationsurkunden, welche den abgeschlossenen Vertrag und dessen Genehmigung enthalten und von dem Inhaber der Staatsgewalt unterschrieben und besiegelt werden.

Art. 4 und 6 enthalten die Ratifikationsbestimmungen, die für unser Abkommen gelten.

Das Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden. Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll durch ein Protokoll festgestellt werden, das von den Vertretern der beteiligten Mächte und dem holländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet ist. Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen durch eine schriftliche Anzeige an die niederländische Regierung unter Beifügung der Urkunde. Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationen sowie der Anzeigen und Ratifikationsurkunden werden durch die holländische Regierung auf diplomatischem Wege den Konferenzmächten sowie den Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, mitgeteilt unter Angabe des Datums des Eingangs.

Dieses Abkommen wird bindend für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, 60 Tage nach dem Tag, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist; für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte 60 Tage nach dem Eingang der Anzeige der Ratifikation bezw. des Beitritts bei der holländischen Regierung. Diese führt auch ein Register über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden und der Anzeigen von Beitrittserklärungen, von dem alle Vertragsmächte Einsicht nehmen und beglaubigte Auszüge verlangen können.

Das 3. Abkommen haben sämtliche 44 Konferenzmächte gezeichnet mit Ausnahme von China, Nikaragua, die nachträglich beigetreten sind.

---

[1]) Nippold, a. a. O. I. 9 ff. und Meurer, Die Haager Friedenskonferenz I. 45.

Ratifiziert[1]) haben bis 1912 24 Staaten: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Großbritannien, Mexiko, die Niederlande, Rußland, Salvador, Schweden, Nikaragua, China, Haiti, Siam, Schweiz, Belgien, Norwegen, Frankreich, Guatemala, Panama, Portugal, Japan, Rumänien.

Nicht ratifiziert haben bis jetzt: Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbien, Cuba, Domingo, Ecuador, Spanien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Paraguay, Peru, Persien, Serbien, Türkei, Uruguay, Venezuela.

Zum Schlusse ordnet die Konvention noch die Beitritts- und Kündigungsfrage.

Der Beitritt ist nicht ausgeschlossen, vielmehr können nach Art. 5 des Abkommens die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, der Konvention später beitreten. Der Beitritt ist von der Macht, die beizutreten wünscht, der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und dieser ist auch die Beitrittsurkunde, die in den Archiven dieser Regierung aufbewahrt wird, zu übersenden. Die niederländische Regierung stellt dann sofort allen anderen Vertragsmächten beglaubigte Abschrift der Notifikation sowie der Beitrittsakte (Art. 5 Abs. 2 und 3) zu unter Angabe des Datums des Eingangs.

Nach Art. 7 des Abkommens kann die Kündigung durch eine Vertragsmacht jederzeit erfolgen. Sie soll der holländischen Regierung schriftlich erklärt werden. Diese macht die erfolgte Kündigung allen anderen Mächten bekannt unter Angabe des Tags, an dem sie die Erklärung erhalten hat. Die Kündigung soll aber nur für die Macht, die sie erklärt hat, und erst nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Erklärung bei der niederländischen Regierung wirksam sein.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß dieses Abkommen sowohl für den Landkrieg wie für den Seekrieg gilt. Interessant ist es, daß die Schlußakte der 2. Haager Friedenskonferenz in ihren 4 Wünschen die Ausarbeitung eines Seekriegsreglements in Vorschlag bringt, wobei die Mächte ersucht werden, in der Zwischenzeit die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs auch auf den Seekrieg anzuwenden. Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen über die Eröffnung der Feindseligkeiten einen allgemeinen

---

[1]) Nach Liszt, Völkerrecht. Berl. 1913.

Charakter tragen und auch auf den Seekrieg Anwendung finden sollen, ließ man die ursprüngliche Absicht, diese Bestimmungen in die Konvention über das Landkriegsrecht mitaufzunehmen, fallen und formte daraus ein besonderes Abkommen, die 3. Konvention. Diese wird, wie Nippold meint [1]), den Grundstock für einen künftigen Kriegskodex enthalten, der die Vorschriften, die für den Land- und Seekrieg gemeinsam sein sollen, enthalten wird.

---

3. Abschnitt.

Der Inhalt der Konvention.

§ 26. Der Inhalt der Konvention im allgemeinen.

Das 3. Abkommen über die Eröffnung der Feindseligkeiten, das auf der 2. Haager Friedenskonferenz 1907 beschlossen wurde [2]), enthält 8 Artikel.

Art. 1 und 2 handeln vom eigentlichen Gegenstand des Abkommens; Art. 3 von dem persönlichen Geltungsbereich der beiden ersten Artikel; Art. 4—8 von den Ratifikationsbestimmungen, von dem Beitritt zur Konvention und der Kündigung derselben.

Wir haben uns nunmehr nur noch mit dem Kernpunkt der Konvention, wie er in Art. 1 und 2 niedergelegt ist, zu beschäftigen. Dieser Teil des Abkommens hat folgenden Gesetzestenor:

> Art. 1. „Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die Form eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß."
>
> Art. 2. „Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben."

---

[1]) Nippold, a. a. O. II. 9 f.
[2]) I. 623—25.

§ 27. Die rechtlichen Erfordernisse der Kriegserklärung.

Nach Art. 1 muß dem Krieg eine Kriegserklärung v o r a u s g e h e n.

Aus dem Worte: vorausgehen folgt, daß eine Frist zwischen Abgabe der Kriegserklärung und Eröffnung der Feindseligkeiten liegen muß. Militärische Interessen geboten es, die Bemessung der Frist ins Belieben der Staaten zu stellen. Aus praktischen Gründen wird der Staat, der die Kriegserklärung erläßt, die Frist immer nur sehr kurz bemessen; er will eben den Gegner nicht Zeit gewinnen lassen zur Vervollständigung seiner Rüstungen. Der Krieg kann und darf also beginnen, sobald es wahrscheinlich ist, daß die Benachrichtigung an den Gegner gelangt ist.[1]) Darin liegt aber unzweifelhaft eine Schwäche und Unvollständigkeit des Abkommens, vor allem aber eine Unbestimmtheit. Die Kriegserklärung kann auf diese Weise zu einer bloßen Förmlichkeit herabsinken und eine Überrumpelung des Gegners ist also auch in Zukunft nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit gerückt. Bekannt und berüchtigt ist das Wort jenes Engländers: „Die Deutschen werden eines Morgens in der Zeitung lesen, daß sie eine Flotte gehabt haben."

Es wird vielleicht der Zukunft gelingen, diese Lücke auszufüllen. Diese Ergänzung dürfte um so leichter sein, als darunter weder die militärische Schlagfertigkeit des Heeres noch die Sicherheit des Landes zu leiden haben wird.

Selbst der Bericht Renault's, der doch als Anhänger des französischen Vorschlags nicht für eine derartige Frist war, gibt dies mit den Worten zu:

„C'est dèjà un progrès que d'avoir fait admettre la nécessité d'un avertissement préable. Espérons que l'avenir permettra d'en réaliser un autre, mais n'allons pas trop vite."

Es ist deshalb zu bedauern, daß der holländische Ergänzungsvorschlag, der eine Frist von 24 Stunden zwischen der Benachrichtigung und dem Beginn der Feindseligkeiten festsetzen wollte, keine Mehrheit auf der Konferenz fand trotz der geschickten Verteidigung, die ihm durch die Delegierten den Beer Poortugael und Michelson zuteil wurde. Letzterer wies, wie früher dargelegt

---

[1]) Vgl. den Bericht Renaults III. 47.

wurde[1]), vor allem darauf hin, daß eine solche Frist eine Entspannung der internationalen Beziehungen zur Folge haben werde und den befreundeten und neutralen Mächten eine kostbare Zeit geben würde, vermittelnd einzugreifen. Zwar von den Gegnern einer Fristsetzung wird behauptet, daß eine Frist von 24 Stunden für einen solchen Zweck zu kurz sei.[2]) Aber damit hat man nur auf die Unvollkommenheit in der Formulierung hingewiesen, aber nicht das im Grunde richtige Prinzip erschüttert.

Eine vorherige Kriegserklärung hat auch den Vorteil, daß sie das Datum des Kriegsbeginns genau feststellt, was in mancher Hinsicht von Belang ist.[3])

Die Benachrichtigung soll ferner unzweideutig sein. Damit will wohl gesagt sein, sie solle klar und bestimmt die Absicht, den Krieg zu beginnen, zum Ausdruck bringen. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck zu verhindern, daß der Angreifer den Gegner über seine wahren Absichten im Unklaren läßt und ihm falsche Tatsachen vorspiegelt, um Zeit zu gewinnen, die eigenen Rüstungen zu vervollständigen, während der arglose Gegner noch gar nicht an den Ausbruch des Krieges denkt. Der Gegner muß wissen, woran er ist, damit auch er seinerseits die nötigen Vorkehrungen für den Krieg treffen kann.[4])

§ 28. Die Arten der Kriegserklärung.

Was die Form der Kriegserklärung anlangt, so hat man nach Art. 1 der Konvention zwei Arten derselben zugelassen: die unbedingte Kriegserklärung und die bedingte Kriegserklärung, das Ultimatum.

I. Die unbedingte Kriegserklärung ist die unzweideutige Benachrichtigung des Gegners, daß der Krieg eröffnet werden soll. Sowohl für die Kriegserklärung als für das Ultimatum genügt es, daß die Regierung des Gegners Kenntnis von der Mitteilung hat. Der Empfänger kann nicht die Wirksamkeit der Kriegserklärung oder des Ultimatums davon abhängig machen, daß die Kunde über das ganze Staatsgebiet sich verbreitet haben kann. Sie wendet sich unmittelbar an das Staats-

---

[1]) III. 165—67.
[2]) Vgl. Boidin, Les lois de la guerre et Les Deux Conférences de la Haye. Paris 1908. Seite 120.
[3]) Vgl. Boidin a. a. O. Seite 118.
[4]) Vgl. III. 169.

oberhaupt selbst, dem man den Krieg erklären will, oder an einen anderen Repräsentanten dieses Staates, z. B. an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die beglaubigten diplomatischen Vertreter sind gewöhnlich die Vermittler der Mitteilung der Kriegserklärung.

Die Kriegserklärung muß ferner mit Gründen versehen sein. Mit vollem Recht sagt der von Renault verfaßte Bericht des Komitees [1]):

„Un Gouvernement ne doit pas recourir à une résolution aussi extrême que la guerre sans la motiver. Il faut que tout le monde, dans les deux pays qui vont être belligérants comme dans les pays neutres, sache pourquoi l'on va se battre, afin qu'un jugement puisse être porté sur la conduite des deux adversaires"

Diese Bestimmung liegt sowohl im Interesse der kriegführenden Parteien als auch der Neutralen, für die ja durch den Kriegszustand Rechte und Pflichten begründet werden, als auch im Interesse der Allgemeinheit, die sich auf diese Weise ein Urteil über den Krieg bilden kann. Für die Neutralen kommt ferner noch in Betracht, daß sie, wenn sie die Veranlassung des Krieges erfahren haben, möglicherweise auch ihre guten Dienste zur friedlichen Schlichtung der Streitigkeiten anbieten können. [2])

Ein Staat, der einen Krieg mit offenbar unwahren oder unzulänglichen Gründen rechtfertigen müßte, könnte dadurch unter Umständen in eine schwierige politische Situation geraten und dürfte eher zu einer friedlichen Ausgleichung des Streites geneigt sein. Aber im allgemeinen darf man der Vorschrift einer Begründung der Kriegserklärung, wie Max Huber hervorhebt, keine allzu große praktische Bedeutung beimessen. [3])

II. Die Kriegserklärung kann aber auch erfolgen in der Form der bedingten Kriegserklärung oder des Ultimatums. Sie ist in Art. 1 fakultativ neben der unbedingten Kriegserklärung zugelassen und wird wohl meist von einem Staat, der einer begründeten unbedingten Kriegserklärung aus dem Wege gehen will, bevorzugt werden.

---

[1]) III. 47.
[2]) III. 169.
[3]) Huber, „Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907" im Jahrbuch des öffentlichen Rechts II. 573.

Der Unterschied von der den Krieg unbedingt verkündenden Kriegserklärung liegt darin, daß das Ultimatum, das meist in der Form einer diplomatischen Note dem Gegner überreicht wird, die äußersten und unwiderruflichen Bedingungen enthält, von denen man nicht abgehen könne und von deren Erfüllung bezw. Nichterfüllung durch den Gegner der Ausbruch des Krieges abhängig sei. [1])

Das Ultimatum enthält in der Regel die Angabe einer kurzen Frist, innerhalb welcher die klare Antwort des Gegners erwartet wird. Selbstverständlich darf nicht die eventuelle Kriegserklärung von dem fordernden Staat dazu benutzt werden, den anderen Teil durch hinterlistige Täuschungen hintanzuhalten, um ihn dann plötzlich zu überfallen. [2]) Dadurch würde der Zweck der Kriegserklärung, die vorherige Benachrichtigung des Gegners, illusorisch gemacht. Aber trotz alledem gestattet das Ultimatum weit eher als die begründete Kriegserklärung, den Grund des Krieges zu verheimlichen und hinter der Maske eines bestimmten, an sich aber vielleicht unwichtigen Verlangens das wahre Kriegsziel zu verstecken. [3])

Sehr richtig bemerkt hiezu der französische Vertreter Amourel [4]):

„Il est bien certain que l'état de guerre se trouve déclaré d'une façon suffisante: l'ultimatum porte en lui-même l'avertissement préalable et non équivoque."

Eine Motivierung des Ultimatums ist nicht verlangt, da die Verweigerung der vom fordernden Staat gestellten Bedingungen die Ursache des Krieges sein wird.

Die Frist, die dem Gegner zur Beantwortung des Ultimatums gelassen wird, muß genügend lang sein, um dem Gegner Zeit zu geben, nach reiflicher Überlegung seine Entschließungen zu treffen. Aber sie braucht auch nicht zu reichlich bemessen zu sein, weil sonst der Gegner Zeit gewinnen würde sich auf den Krieg vorzubereiten und seine Rüstungen zu vervollständigen. Eine allgemein gültige Frist läßt sich nicht festsetzen. Diese hängt vielmehr von den jeweiligen Umständen ab.

---

[1]) Maurel, a. a. O. 270 ff. und Rößler, a. a. O. 21.
[2]) Vgl. Lueder, a. a. O. 339 Anm. 22.
[3]) Vgl. Huber, a. a. O. 573.
[4]) III. 168.

§ 29. Die Kriegserklärung und die Neutralen.

Art. 2 des Abkommens verlangt, daß der Kriegszustand unverzüglich den Neutralen angezeigt werde. Diese Forderung ist sehr wohl gerechtfertigt. Denn der Krieg erzeugt nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden, sondern auch zwischen den nicht am Kriege beteiligten Mächten. Dieses letztere Verhältnis, Neutralität genannt, begründet gewisse Rechte und Pflichten. Diese Wirkungen können aber erst eintreten, wenn der Kriegszustand von den Kriegführenden den Neutralen mitgeteilt worden ist. Diese Pflicht zur Anzeige haben wohl beide Kriegsparteien. Die Anzeige kann auch durch die modernen Kommunikationsmittel: Telegraph, Kabel und Radiotelegraphie erfolgen.

Die Notifikation wirkt für den Empfänger sofort. Von einer Fristsetzung, wie sie der belgische Vorschlag wollte, hat man mit Recht hier abgesehen, da sie den Neutralen Zeit und Gelegenheit zu neutralitätswidrigen Handlungen gegeben hätte. Die Benachrichtigung der Neutralen seitens der Kriegführenden hat „unverzüglich" zu erfolgen, d. h. sofort nach der erfolgten Kriegserklärung. Andererseits hat auch der neutrale Staat sofort nach Kenntnisnahme seinerseits die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze seiner Neutralität zu ergreifen.

Zu der Frage der juristischen Beziehungen zwischen Kriegserklärung und Neutralität der Staaten macht Huber treffende Ausführungen.[1]) Er fordert von den Staaten sofort strikte Beobachtung der Neutralität, wenn die Zentralregierung von dem Kriegsausbruch Anzeige bekommen hat. Er nennt es geradezu unnatürlich, einen Zwischenzustand anzunehmen, während dessen eine Regierung sich zwar als neutral betrachte, aber doch nicht an die mit der Neutralität verknüpften Pflichten sich gebunden glaube. Andererseits habe die Regierung des neutralen Staates die Pflicht, die Notifikation möglichst rasch im Staatsgebiete bekannt zu machen. Aber für neutralitätswidrige, im Frieden erlaubte Handlungen ihrer Untertanten oder ihrer Organe könne die Regierung nicht verantwortlich gemacht werden, wenn die Kenntnis von dem Kriegszustand noch nicht an den Tatort gedrungen sei.

Durch die Notifikationspflicht sei am Wesen der Neutralität nichts geändert worden. Die Neutralität beginne

[1]) Huber, a. a. O. 590 f.

wie bisher ipso jure mit dem Ausbruch des Krieges zwischen dritten Staaten. Sie werde nicht erst durch die Notifikation begründet, diese habe keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Dies gehe klar hervor aus dem durch den Prüfungsausschuss eingefügten Zusatz, wonach ein neutraler Staat das Ausbleiben der Notifikation nicht als Entlastung oder Entschuldigung für neutralitätswidrige Handlungen geltend machen könne, wenn er zweifellos von dem Kriegszustand auf andere Weise Kenntnis gehabt habe. Dies wird in unserem Zeitalter der schnellen Kommunikationsmittel, des ausgebildeten Pressewesens und der Publizität in politischen Dingen wohl meist anzunehmen sein. Durch die Einführung der Notifikation sei eine Änderung gegen früher nur hinsichtlich der Beweislast in der Frage der Haftbarkeit eingetreten. Sei die Notifikation erfolgt, so hafte der neutrale Staat unbedingt. Sei sie nicht erfolgt, so müsse der verletzte Kriegführende, wenn die Verantwortlichkeit bestritten werde, beweisen, daß der Neutrale trotz Kenntnis der ihn zur Neutralität verpflichtenden Rechtslage diese verletzt habe. —

Was das Geltungsgebiet der zwei ersten Artikel anlangt, so bestimmt die Konvention in Art. 3, daß Art. 1 bei Kriegen zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten und Art. 2 in den Beziehungen einer kriegführenden Vertragsmacht und den neutralen Mächten, die gleichfalls Vertragsmächte seien, verbindlich sein solle. Daraus folgt, daß Art. 2 auch dann Geltung haben soll, wenn die andere kriegführende Macht nicht zu den Vertragsmächten gehört.

§ 30. Kritische Würdigung.

In der Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten wurde auf der 2. Haager Friedenskonferenz zweifellos viel erreicht. Wenn man den zerfahrenen und unsicheren Rechtszustand, der vor 1907 herrschte, mit dem Stande der Dinge nach 1907 vergleicht, so kann kein begründeter Zweifel daran bestehen, daß sich die Rechtslage bedeutend gebessert hat.

Man hat die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Kriegserklärung endgültig anerkannt. Dies bedeutet schon einen gewaltigen Fortschritt gegen früher, wo, wenigstens in der Völkerrechtsliteratur, von der überwiegenden

Mehrzahl der Schriftsteller (Ausnahmen[1]) gab es freilich auch damals schon) die Notwendigkeit einer Kriegserklärung geleugnet wurde.

Man hat ferner bestimmt, daß die Kriegserklärung mit Gründen versehen sein muß. Dies bedeutet einen großen Schutz gegen unüberlegte Kriege. Wenn es auch manchmal nicht schwer fällt, Vorwände und unwahre Gründe für einen nicht zu rechtfertigenden Krieg ins Feld zu führen, so wird sich doch bei der modernen Ausbildung des Zeitungswesens, bei der heutigen Vormachtstellung der Parlamente und bei dem Anerkanntsein des Rechts auf freie Meinungsäußerung jeder billig denkende Staat hüten, wegen Bagatelle den Kriegsbrand zu entfachen. Würde dies aber doch ein Staat fertig bringen, so würde er sich rasch die Sympathien der Völker verscherzen und nicht mehr auf das Prädikat eines Kulturstaates Anspruch machen dürfen.

Weiter hat man verlangt, daß die Kriegserklärung unzweideutig sein solle und den Feindseligkeiten vorausgehen müsse. Auch dies bedeutet unzweifelhaft einen großen Fortschritt. Der Gegner weiß jetzt, woran er ist, und er kann seine künftigen Maßnahmen darnach einrichten.

Aber hier ist auch die Stelle, wo eine berechtigte Kritik einsetzen kann. Man hat sich nicht dazu verstehen können, eine Frist zwischen der Kriegserklärung und dem Beginn der Feindseligkeiten festzusetzen. Man motivierte dies mit dem Bemerken, daß die militärischen Interessen eine solche Frist nicht zuließen. Es sei zugestanden, daß dieselben unter einer solchen Frist leiden würden. Und in der Tat, dadurch würde der losschlagende Staat in seiner Aktionsfreiheit empfindlich eingeschränkt und ihm die Möglichkeit genommen durch eine kühne Offensive das Kriegsglück auf seine Seite zu ziehen. Alles dies zugegeben, stehen aber nicht den militärischen Interessen andere gegenüber, die höher zu bewerten sind und die den Ausschlag geben müssen? Wir meinen: die Interessen des Friedens, der Zivilisation und des Fortschritts. Wenn man auch nicht in den entgegengesetzten Fehler der Pazifisten zu verfallen braucht, die an die Humanisierung

---

[1]) Z. B. Ullmann, Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts, im Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. I. 1907. Seite 118—20.

des Krieges nicht glauben [1]) so muß man doch sagen, daß der Militarismus auch einmal ein Opfer hätte bringen dürfen im Interesse der großen Kulturgüter der Menschheit.

So betont auch Max Huber [2]) den Kompromißcharakter unserer Konvention, die beiden Standpunkten, sowohl dem Angreifer als auch dem Angegriffenen, gerecht zu werden strebe.

Auch Lémonon [3]) unterzieht in dieser Hinsicht den Beschluß der Konferenz wohl nicht mit Unrecht einer Kritik. Er ist der Ansicht: aus Furcht zu schnell vorwärts zu gehen, sei man zu langsam vorwärts gegangen; praktisch könne der Art. 1 auf diese Weise ein toter Buchstabe bleiben, da Überraschungen nach wie vor keineswegs ausgeschlossen seien. Das jetzige Ergebnis könne daher nur als erste Etappe auf dem Wege des Fortschritts angesehen werden. Es bedeute eine theoretische Verbesserung. „Ce sera le devoir de la troisième Conférence de la Paix de faire de cette amélioration théorique un progrès réel et pratique."

Hoffen wir, daß es der dritten Haager Konferenz gelingen möge auch hierin dem Geiste der Humanität im Sinne des Fortschritts zum Siege zu verhelfen!

---

[1]) Fried, a. a. O. 209 und 216.
[2]) Huber, a. a. O. 572.
[3]) In seinem Werke: La seconde Conférence de la Paix 1908. Seite 405; vgl. Nippold, a. a. O. Seite 8 Anm. 3.

Anhang.

III. Convention relative à l'ouverture des hostilités.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse etc.

Considerant que, pour la sécurité des rélations pacifiques, il importe que les hostilités ne commencent pas sans un avertissement préalable:

Qu'il importe, de même, que l'état de guerre soit notifié sans retard aux Puissances neutres;

Désirant conclure une convention à cet effet, on nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(dénomination des plénipotentiaires).

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivants:

Article premier.

Les Puissances contractantes reconnaissent que les hostilités entre elles ne doivent pas commencer sans un avertissement préalable et non équivoque, qui aura, soit la forme d'une déclaration de guerre motivée, soit celle d'un ultimatum avec déclaration de guerre conditionnelle.

Article 2.

L'état de guerre devra être notifié sans retard aux Puissances neutres et ne produira effet à leur égard qu'après réception d'une notification qui pourra être faite même par voie télégraphique. Toutefois les Puissances neutres ne pourraient invoquer

III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen usw.

in der Erwägung, daß es für die Sicherheit der freundlichen Beziehungen von Wert ist, wenn die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende Benachrichtigung beginnen,

daß es gleichfalls von Wert ist, wenn der Kriegszustand unverzüglich den neutralen Mächten angezeigt wird,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.

Art. 2.

Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben

l'absence de notification. s'il était établi d'une manière non douteuse qu'en fait elles connaissent l'état de guerre.

Article 3.

L'article 1 de la présente Convention produira effet en cas de guerre entre deux ou plusieurs des Puissances contractantes.

L'article 2 est obligatoire dans les rapports entre un belligérant contractant et les Puissances neutres également contractantes.

Article 4.

La présente Convention sera ratifié aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal rélatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise par les soins du Gouvernement des Pays et par la voie diplomatique aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, lédit Gouvernement leur fera connaitre en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 5.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la pré-

der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand gekannt haben.

Art. 3.

Der Artikel 1 dieses Abkommens wird wirksam im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten.

Der Artikel 2 ist verbindlich in den Beziehungen einer kriegführenden Vertragsmacht und den neutralen Staaten, die gleichfalls Vertragsmächte sind.

Art. 4.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur zweiten Konferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 5.

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem

sente Convention. La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 6.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt, et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours apres que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 7.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 8.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 4 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle

Abkommen später beitreten. Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später notifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 7.

Sollte einer der hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommens kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 8.

Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Art. 4 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden ange-

auront été reçues les notifications d'adhésion (art. 5 alinéa 2) ou de dénonciation (art. 7 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signataires.

Fait à la Haye, le dix-huit vetobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera dépesé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, sont remises par la voie diplomatique aux Puissances qu'ont été conviées à la Deuxiéme Conférence de la Paix.

(Signatures.)

ben, sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 5 Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 7 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)

Proposition De La Délégation De France.

Article 1.

Les Puissances contractantes reconnaissent que les hostilités entre elles ne doivent pas commencer sans un avertissement préalable et non équivoque, qui aura soit la forme d'une déclaration de guerre motivée, soit celle d'un ultimatum avec déclaration de guerre conditionnelle.

Article 2.

L'état de guerre devra être notifié sans retard aux Puissances neutres.

Proposition De La Délégation De Belgique.

(Amendement à l'article 2 de la proposition de la Délégation de France.)

Article 2.

L'état de guerre devra être notifié aux Puissances neutres.

Cette notification qui pourra être faite même par voie télégraphique ne produira effet à leur égard que 48 heures après sa réception.

Proposition De La Délégation Des Pays-Bas.

(Amendements à la proposition de la Délegation de France.)

Article 1.

Le Puissances contractantes reconnaissent que les hostilités entre elles ne doivent commencer qu'au moins 24 heures après qu'un avertissement non équivoque, ayant la forme d'une déclaration de guerre motivée, ou d'un ultimatum avec déclaration de guerre conditionelle, soit venu officiellement à la connaissance du Gouvernement de l'adversaire.

Article 2.

L'état de guerre devra être notifié sans retard aux Puissances neutres et ne commence, vis-à-vis d'eux, qu'après que la notification en est parvenu officiellement à leur connaissance.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 5—6

I. Teil.

Die Geschichte der Kriegserklärung.

1. Abschnitt: Die Kriegserklärung im Altertum.

§ 1. Die Kriegserklärung der orientalischen Völker . . 7—8
§ 2. Die Kriegserklärung in Griechenland . . . . 8—9
§ 3. Die Kriegserklärung bei den Römern . . . . 9—13

2. Abschnitt: Die Kriegserklärung im Mittelalter.

§ 4. Die Kriegserklärung in der vorkarolingischen Zeit 13—15
§ 5. Die Kriegserklärung in der karolingischen Zeit . . 15—17
§ 6. Die Kriegserklärung in der sächsischen Zeit . . 17—18
§ 7. Die Kriegserklärung in der Glanzzeit des Mittelalters 18—20

3. Abschnitt: Die Kriegserklärung in der Neuzeit.

§ 8. Die Kriegserklärung im 16. und 17. Jahrhundert . 20—23
§ 9. Die Kriegserklärung im 18. Jahrhundert . . . . 23—24
§ 10. Die Kriegserklärung zur Zeit der französischen Revolution . . . . . 24—25
§ 11. Die Kriegserklärung unter dem Kaisertum Napoleons . . . . . 25—26
§ 12. Die Kriegserklärung von 1815 bis 1870 . . . . 26—27
§ 13. Die Kriegserklärung von 1870 bis 1900 . . . . 28—29
§ 14. Die Kriegserklärung im 20. Jahrhundert . . . 29—30

II. Teil.

Die Bestimmungen der zweiten Haager Konferenz.

1. Abschnitt: Übersicht über die Verhandlungen.

§ 15. Die Verhandlungen . . . . . 31—33
§ 16. Das Endergebnis 33

2. Abschnitt: Die Einzelheiten der Verhandlungen.

§ 17. Die Verhandlungen in der 1. Sitzung der 2. Kommission . . . . . 34—35
§ 18. Die Verhandlungen in der 1. Sitzung der 2. Unterkommission . . . . . 36—37
§ 19. Die Verhandlungen in der 2. Sitzung der 2. Unterkommission . . . . . 37—44
§ 20. Die Verhandlungen in der 3. Sitzung der 2. Unterkommission . . . . . 44—50
§ 21. Die Verhandlungen im Comité d'examen 50
§ 22. Die Berichterstattung an die 2. Kommission . . . 51—54
§ 23. Die Verhandlungen der 2. Kommission in der 3. Sitzung vom 30. August 1907 . . . . . 54—55

Seite

§ 24. Die Verhandlungen im Plenum 55
§ 25. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens 55—58

3. Abschnitt: Der Inhalt der Konvention.

§ 26. Der Inhalt der Konvention im allgemeinen . . . 58
§ 27. Die rechtlichen Erfordernisse der Kriegserklärung 59—60
§ 28. Die Arten der Kriegserklärung . . . . . 60—63
§ 29. Die Kriegserklärung und die Neutralen . . . . 63—64
§ 30. Kritische Würdigung . . . . . 64—66

Literatur.

1. **Actes et Documents.** Deuxième Conférence internationale de la Paix. La Haye. 1908 u. 1909. I u. III.
2. **Adler,** Die Haager Friedenskonferenz des Jahres 1907 und die Fortbildung des Völkerrechts. Berlin 1909.
3. **Berner,** Krieg, Kriegsrecht im „Deutschen Staatswörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, 1861. VI. 104 ff.
4. **Boidin,** Les Lois De La Guerre et Les Deux Conférences De La Haye. Paris 1908.
5. **Bonfils-Grah,** Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.
6. **Cocceius,** De clarigatione. 758 ff.
7. **Féraud-Giraud,** Des hostilités sans déclaration de guerre, in: Revue de droit international XVII 19 ff. (1885).
8. **Fried,** Die zweite Haager Friedenskonferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. Leipzig 1908.
9. **Gareis,** Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1888.
10. **Grotius,** De iure belli ac pacis libri tres. 1667. III 455 ff.
11. **Handbuch des Völkerrechts.** herausgegeben von Franz v. Holtzendorff, Hamburg 1885—89. Bde. I u. IV.
12. **Heffter-Geffeken,** Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1881.
13. **Huber,** „Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907" im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts" 1908. II S. 470—649.
14. **Klüber,** Europäisches Völkerrecht. Schaffhausen 1851.
15. **Levy,** Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter. Breslau 1889.
16. **v. Liszt,** Das Völkerrecht. 9. Aufl. Berlin 1913.
17. **v. Martens,** Völkerrecht. II. Bd. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. Berlin 1886.
18. **Maurel,** De la déclaration de guerre. Toulouse 1907.
19. **Meurer,** Die Haager Friedenskonferenz. I. und II. München 1909.
20. **Müller-Jochmus,** Geschichte des Völkerrechts im Altertum. 1848. Leipzig.
21. **Nippold,** Die zweite Haager Friedenskonferenz. I. Das Prozeßrecht 1908. II. Das Kriegsrecht 1911.
22. **Nys,** La guerre et la déclaration de guerre in: Revue de droit international et de législation comparée VII 517 ff. 1905.
23. **Peucker,** Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. 3 Teile. Berlin 1860.

24. **Pütter,** Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft. Leipzig 1843.
25. **Rivier,** Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.
26. **Roessler.** Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen nach modernem Völkerrechte. Berlin 1912.
27. **Sainte Croix,** La déclaration de guerre. Paris 1892.
28. **Strupp,** Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 2 Bde. 1911 (mit Nachtrag 1912).
29. **v. Ullmann,** Völkerrecht. Tübingen 1908.
30. **Zorn,** Das Kriegsrecht zu Lande. 1906.